ATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 14. OKTOBER 1985

Nr. 41

, Seit	e	belle
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 450 und der Landesstraße 3215 in der Ortslage Balhorn der Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — "Fragen der Ausbildungssituation und Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der "Theorie' aus ADA (Ausbilder) Lehrgängen sowie Unterweisungspraxis am Arbeitsplatz, Verständlichkeitstraining und Lernerfolgskontrolle in der Unterweisungseinheit" FL—479
Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts; hier: Neufassung nach dem Stand vom 1. 9. 1985	erzeugung und die Zuweisung von frei- gesetzten Referenzmengen	tungsseminar Frankfurt am Main — "Fortbildungslehrgang für Führungs- kräfte in der öffentlichen Verwaltung" FL — 439
	Personalnachrichten	Buchbesprechungen
Der Hessische Minister der Finanzen Grundordnung der Verwaltungsfach- hochschule in Rotenburg a. d. Fulda 185	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	Öffentlicher Anzeiger
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	0500 Fileaberg (Hessell)	Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: 3. Änderung in der Zusammensetzung des
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3322 und der Kreis- straße 449 in der Ortslage Schupbach der Gemeinde Beselich, Landkreis Lim- burg-Weilburg	GIESSEN Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 9. 1985 1869 Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	Verbandstags
Aufstufung einer Gemeindeverbin- dungsstraße zur Kreisstraße 88 in den Gemarkungen Beilstein und Greifen-	DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet	Öffentliche Ausschreibungen 1886
stein der Gemeinde Greifenstein, Lahn-	"Litterbachtal bei Breitenborn" vom 24. 9. 1985	Stellenausschreibungen 1887

883

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dassbach, Alfred, Hauptgeschäftsführer der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt am Main Gerhardt, Ernst Heinz, Stadtkämmerer, Frankfurt am

Koenigs, Karl-Oskar, Dipl.-Volkswirt, Frankfurt am

Main Main

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bollinger, Rudolf, Luftverkehrskaufmann und freier Journalist, Frankfurt am Main Brehm, Wilhelm, Bürgermeister, Seligenstadt Glück, Erich, Bürgermeister a. D., Bad Vilbel Meudt, Hans, Bürgermeister, Dreieich Neureuther, Ernst, Angestellter, Karben Piloty, Prof. Dr.-Ing. Robert, Darmstadt Schubert, Ursula, Hausfrau, Wiesbaden Wörz, Engelbert, Bürgermeister a. D., Reinheim

' Verdienstkreuz am Bande

Blisch, Philipp, ehem. Heizer, Hattersheim am Main Breuer, Kurt, Verleger, Wiesbaden Bug, Alois, Angestellter, Nüsttal Dauzenroth, Prof. Dr. Erich, Gießen Dittmann, Helmut, techn. Angestellter, Frankfurt am Main Geissler, Wilhelm, ehem. Arbeiter, Korbach Hampel, Prof. Dr. Adolf, Hungen Hildebrandt, Dr. jur. Bernd, Vorstandsvorsitzender,

Wiesbaden Hofmann, Dr. jur. Ernst, ehem. Leiter eines Kreisju-

gendamtes, Limburg an der Lahn Klein, Gert, ehem. Personalreferent, Dreieich-Sprendlingen

Kohrs, Johannes, techn. Inspektor, Frankfurt am Main Krasney, Prof. Dr. Otto Ernst, Vors. Richter am Bundes-

sozialgericht, Kassel Krauss, Ernst, ehem. Prokurist, Brachttal

Müllenhoff, Albert, Malermeister, Korbach Müller, Franz, Dipl.-Ing. und Oberstudiendirektor a. D., Heppenheim

Noe, Ludwig, Bürgermeister, Naumburg Petri, Irene Elisabeth, Rektorin a. D., Dreieich

Reichert, Isolde, Angestellte, Langenselbold Sittler, Helmut, Handlungsbevollmächtigter, Frankfurt am Main

Uhl, Dr. med. Heinrich, Arzt, Frankfurt am Main Vater, Herbert, Verwaltungsoberrat a.D., Kassel Wiegand, Willi, Angestellter, Hünfeld

Verdienstmedaille

Höhn, Rudolf, Arbeiter, Langgöns Hübner, Maria, Lehrerin a. D., Einhausen Kreher, Heinz, Obermeister, Wiesbaden Pfaff, Otto, Maschinenmeister, Frankfurt am Main Thieme, Elisabeth, Hausfrau, Wiesbaden Walburg, Josef, Holzbildhauer, Ehrenberg (Röhn)

Wiesbaden, 24. September 1985

Der Hessische Ministerpräsident

884

P 1 2 4 — 14 a 02/01 StAnz. 41/1985 S. 1850

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 30. August 1984 ausgestellte Ausweis Nr. 02804 von Frau Katalin Gombar, Vizekonsulin am Jugoslawischen Generalkonsulat Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. September 1985

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei P 12 2 a 10/03 StAnz. 41/1985 S. 1850 (Vorläufige Zahlen)

885

Erteilung des Exequaturs an Herrn Jürgen Lorenz, Honorarkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Lesotho in Frankfurt zugestimmt und Herrn Jürgen Lorenz am 13. September 1985 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 26. September 1985

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei P 12 2 a 10/07

StAnz. 41/1985 S. 1850

886

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. September bis zum 27. September 1985

Staat und Wirtschaft in Hessen	is DM
Heft 9 — September 1985 — 40. Jahrgang	2,50
Inhalt:	
Kommunale Bautätigkeit in Hessen 1984 Zahlungsschwierigkeiten im Jahre 1984	
Sozialökonomische Petriebateren in Jan 7	
Sozialökonomische Betriebstypen in der Landwirtschaft 1983 (Teil 1: Betriebsgrößen, Flächennutzung und Viehbe- stand)	
1985 weniger Lehramts- und Studienreferendare	
Wachsendes Interesse an Volkshochschulen 1984	
Daten zur Wirtschaftslage	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Statistische Berichte:	
E I 1 — m 6/85	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im	
Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1985	
	2,50
EII—m 7/85	
Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verar- beitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1985	2,50
E I 2/E I 3 — 7/85	
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hes- sen im Juli 1985 (Vorläufige Ergebnisse)	1,00
E II 1 — m 7/85	2,00
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1985	1,50
E III 1 — m 7/85	1,00
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1985	1,50
E IV 2 — m 7/85 E IV 3 — m 7/85	1,00
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1985	1,00
GI1-m 7/85	1,00
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhan-	
del im Juli 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G I 2 — m 7/85	•
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juli 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G III 1 — m 7/85	•
Die Ausfuhr Hessens im Juli 1985 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 7/85	,

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1985

1.50

Prämie

DM

80,---

Preis DM Preis DM H II 1 — m 7/85 G IV 3 - m 7/85 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastge-Binnenschiffahrt in Hessen im Juli 1985 1,50 werbe im Juli 1985 - Vorläufige Ergebnisse -1,50 L I 1 — m 8/85 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1985 1,00 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1985 - Vorläu-2,00 fige Ergebnisse ---Wiesbaden, 27. September 1985 H I 2 - hj 2/85

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern 1,50 Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77 a 241/85 StAnz. 41/1985 S. 1850

Gegenstand des Vorschlags

Verbesserung im Bereich der

Polizei:

Reg.Nr.

2191

887

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Name des Einsenders

Ludwig Setzkorn

Prämilerung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

mit amtlichem Kennzeichen in Hessen am 1. Juli 1985

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11)

Die Landesregier führten Teilnehr anerkannt und w ————————————————————————————————————	rung hat ner am		wertbar Prämie	Heinrich Schalk	2015	hier: Lehrgangsplanung an der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden- Dotzheim — Einheitliche Beschreibung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Verwendung gleicher Ordnungszahlen — Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung;	70,
Einsenders		-	DM	·		hier: Einführung von Prüfungslisten, ge-	
Ernst Murowatz	1945	Kosteneinsparung im Bereich der Justizverwaltung; h i e r : Druckerei der Justizvollzugsanstalt	2 500,	- 		trennt nach Sachgebieten, für die Durchführung von Geschäftsstel- lenprüfungen	
Georg Sonnenberg	2211	Darmstadt Einsparung von Portokosten beim Versand von Informationsschriften des Hessendienstes;	1 000,	Klaus Schneider	2109	Regelung zur schnelleren Abwick- lung der Buchbindearbeiten in Justizvollzugsanstalten; hier:	/0,
	•	hier: Versand als "Büchersendung" statt als "Drucksache"		Heinrich Schalk	2052	Terminliche Vorplanung Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung;	50,—
Reinhold Sauer	2187	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier:	500,			h i e r : Änderung und Ergänzung der in der amtlichen Handausgabe zur Aktenordnung enthaltenen Vor-	•
		Entwicklung einer Unterwasservi- deokamera für Tauchereinsätze der Hessischen Bereitschaftspolizei	400	Heinrich Schalk	2080	schriften Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung;	50,—
Reinhold Petri	2185	Vereinfachung beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes; hier: Einführung von Vordrucken für die "Erklärung zur Erhebung der	400,			h i e r : Einführung eines Vordruckes bei den Amtsgerichten "Verfügung bei Ersteintragung in das Musterregi- ster"	
Edwin Klapp	2222	Abwasserabgabe" Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Rationellere Führung der Holzli- sten im Rahmen der Datenverarbei- tung	300,	Waldemar Debus	2083	Einführung eines landeseinheitli- chen Vordrucks im Bereich der Polizei zur Unterrichtung der zu- ständigen Verwaltungsbehörde über Straftaten im Zusammenhang mit Waffen bzw. bei Verstößen ge- gen das Waffengesetz	50,—
Norbert Lang Bernd Fetz	2178	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Entwicklung eines Adapters mit integriertem Handschutz	250,—	Manfred Franz	2096	Vereinfachung des Geschäftsab- laufs bei den Amtsgerichten bei öffentlich beglaubigten Kirchen- austritten	50,—
Wolfgang Braun Kurt Vogler	2188	Erstellung eines alphabetischen Stichwortverzeichnisses zur Erleichterung der Registraturar- beiten in der Fachgruppe "Kata- ster- und Vermessungswesen" des Ministeriums für Wirtschaft und Technik unter Verwendung des Personalcomputers "WANG 2000"	200,—	Peter Schöttner	2132	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung von Verfügungsvor- drucken für den Rechtspfleger zur Fertigung von nachträglichen Mit- teilungen an das Bundeszentralre- gister	50,
Manfred Sander	2111	Vereinfachung im Bereich der Katasterverwaltung, hier: Einführung eines Planungssystems für den Einsatz des vermessungs-	100,	Heinrich Schalk	2136	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung kostenrechtlicher Be- stimmungen für die Ortsgerichte	50,
Martin Speicher	2129	technischen Außendienstes Vereinfachung im Bereich der Forst- und Domänenverwaltung; hier: Einführung des Lastschrifteinzugs- verfahrens für Zahlungen aus Ver- tragsverhältnissen	80,—	Norbert Nürnberg	2137	Vereinfachung im Bereich der Veterinärverwaltung; hier: Fleischbeschauabrechnung 1. Änderung der Vordrucke a) 4 "Forderungsnachweise" (LBSt 9-8.411) b) 7 "Abrechnung über die	50,—
Axel Petri	2180	Verbesserung der Mahnvordrucke der Staatskassen; hier: Einführung eines landeseinheitli- chen Vordrucks — Verwendung der Rückseite der Mahnvordrucke als Rückantwortschreiben —	80,			Wegstreckenentschädigung" (LBSt 9-8.426) 2. Einführung eines neuen Vordrucks "Anforderung der verauslagten Porto-"Telefon- und Versandkosten"	

Name des Einsenders	Reg.Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Zweites Gesetz zur Verein- heitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in	vom 23, 5, 1975 (BGBl. I S. 1173), zu- letzt geändert durch Art, 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungs-
Martin Peter	2155	Änderung des Vordrucks LBSt 1.104 "Fahrtenbuch"	50,	Bund und Ländern	rechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1710)
Rolf Steinbrenner	2159	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks LBSt 9.22 "Nachweis über Jahrespauschalen (JNA Anlage A) und Jagdführerge- bühren"	50,—	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzu- wendung — vgl. Landesrecht —	i. d. F. des Art. VI Nr. 2 2. BesVNG vom 23, 5, 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), geändert durch Art. 14 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18, 12, 1975 (BGBl. I S. 3091)
Bernd Hofmann	2170	Vereinfachung im Bereich der Ka- taster- und Vermessungsverwal- tung; hier: Konstruktion eines Gerätes zum Heben von TP-Pfeilern	50,—	Gesetz über vermögenswirk- same Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	i. d. F. des Art. VI Nr. 1 2. BesVNG vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), zuletzt gefindert durch § 9 BBVEG 80 vom 16. 3. 1980 (BGBl. I S. 1439)
Fritz Baumüller	2171	Anderung des Vordrucks "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe", LBSt 6.70	50,	Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgel- des	i. d. F. des Art. IV des 6. Bundesbesol- dungserhöhungsgesetzes vom 15. 11. 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt
Bernd Perlmann	2183	Verbesserung im Bereich der Kassenverwaltung; hier: Neugestaltung des Vordrucks LBSt	50,	IN THE PERSON NAMED IN THE PERSON NAMED (III. A.C.) C. II.	geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. 8. 1980 (BGBl. I S. 1509)
		6.401 "Quittung über eine Kassen- bestandsverstärkung (einen Zuschuß) zur Vornahme eines Buchausgleichs"		Verordnung über die Gewäh- rung von Mehrarbeitsvergü- tung für Beamte (MVergV)	i. d. F. der Bek. vom 1. 7. 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch VO vom 28. 1. 1985 (BGBl. I S. 192)
Heinz Sturm	2220	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Ergänzung des Vordrucks "Kost 19" (Reinschrift der Kostenrech- nung bei Zurückzahlung oder Löschung)	50,	Verordnung über die Gewäh- rung von Erschwerniszula- gen (EZulV) wie Zulage für Dienst zu un- günstigen Zeiten, Zulage für Tauchertätigkeit, Zulagen für den Umgang mit	vom 26. 4. 1976 (BGBl. I S. 1101), zu- letzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschrif- ten 1980 vom 20. 8. 1980 (BGBl. I S. 1509)
Wolfgang Lipphardt	2226	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; h i e r : Änderung des Vordrucks "Sammel-	50,	Munition und Explosivstof- fen, Zulagen für Krankenpflege- dienst	
		erlaubnisschein" zum Sammeln von forstlichem Saat- und Pflanz- gut		Verordnung über die Gewäh- rung von Anwärtersonderzu- schlägen	vom 20. 2. 1978 (BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch VO vom 28. 11. 1983 (BGBl. I S. 1388)
Wiesbaden, 25. Se	eptembe:	c 1985 Der Hessische Minister des In I A 14 — 3 v	nern	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	i. d. F. der Bek. vom 21. 1. 1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch Art. 1 des Geset- zes vom 24. 6. 1985 (BGBl. I.S. 1144)

StAnz. 41/1985 S. 1851

888

Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts;

hier: Neufassung nach dem Stand vom 1. September 1985 Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. Juli 1977 (StAnz. S. 1620)

Die Anlage 1 zu meinem Bezugsrundschreiben — Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts — ist nach dem Stand vom 1. September 1985 neu gefaßt worden und wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 26. September 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1500 A — 444 I B 34 — 0 1020 A — 1 I B 12 — 8 b

StAnz. 41/1985 S. 1852

Anlage 1

Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts

- Stand 1. September 1985 -

Besoldungsrecht, Kindergeldrecht

1. Grundlagen

a) Bundesrecht (unmittelbar geltend)

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 11. 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 2. 1985 (BGBl. I S. 431)

b) Landesrecht

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) — enthält nur Bestimmungen zu im BBesG nicht geregelten Bereichen —	vom 23, 12, 1976 (GVBl. I S. 547), zu- letzt geändert durch Art. 2 des Haus- haltsgesetzes 1983 vom 26, 1, 1984 (GVBl. I S. 87) ¹)
Hessisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung — nur für Personenkreise, die von dem entsprechenden Bundesgesetz nicht erfaßt werden —	vom 23, 12, 1976 (GVBl. I S. 547, 556)
Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeich- nungen	vom 22. 10. 1975 (GVBl. I S. 250), zu- letzt geändert durch Anordnung vom 23. 5. 1985 (GVBl. I S. 87)
Richtlinien für die Gewäh- rung von Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten gem. § 23 a HBG	i. d. F. vom 13, 12, 1976 (StAnz 1977 S. 12), geändert durch Rundschreiben vom 21, 6, 1977 (StAnz, S. 1330)
Richtlinien über die Gewäh- rung einer Nachtdienstent- schädigung für Beamte	vom 26, 11, 1984 (StAnz. S. 2417)

2. Wegweiser durch das Bundes- und Landesbesoldungsrecht (soweit nicht aus den Angaben unter 1. ersichtlich)

	Bundesrecht	Landesrecht
Grundgehalt	§ 19 a/27 BBesG	_
Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	§ 34 BBcsG Vorbemerkungen Nrn. 1 bis 2a zur BBcsO C (Anl. II zum BBcsG)	Nr. 1 Buchst. e ²) der All- gemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H des HBesG vom 21. 12. 1957 (GVBl. I S. 177) i. d. F. vom 1. 11. 1974 (GVBl. I S. 523)

- ¹) Erhöhung der Amtszulagen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsan-passungsgesetz 1985 vom 25. 2. 1985 (BGBl. I S. 431): s. Bek. vom 22. 3. 1985 (GVBl. I S. 73)
- ²) Gem. Art. 2 Nr. 2 HStruktG unmittelbares Bundesrecht, das auch nach dem Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C gem. Art. X § 1 Abs. 2 des 2 BeVICC metantit. 2. BesVNG weitergilt.

Ortszuschlag	§§ 39—41 BBesG	§ 4 HBesG
Aufwandsent- schädigungen	_	§ 5 HBesG ³)
Besoldungs- lienstalter	§§ 28—31 BBesG	
Amtszulagen	§ 42 BBesG, Fußnoten zu den Bun- desbesoldungsordnun- gen A, B und R i. V. m. Anl. IX BBesG	Fußnoten zu den Hess. Besoldungsordnungen A und B (Hinweis auf Fuß- note 1 zu Abschn. I Buchst. b dieser Über- sicht)
Stellenzulagen	§ 42 BBesG, § 43 BBesG, § 44 BBesG, § 78 BBesG, Vorbemerkungen Nrn. 6, 8—12 und 23—28 zu den Bundesbesoldungsord- nungen A und B, Fußno- ten zu der Bundesbesol- dungsordnung A i. V. m. Anl. IX BBesG	Vorbemerkungen Nrn. 4 und 8 zu den Hess. Besol- dungsordnungen, Fuß- noten zur Hessischen Be- soldungsordnung A, Art. 6 § 1 Abs. 1 des HAnpG — 2. BesVNG
Anwärterbezüge	§§ 59—66 BBesG	_
Amtsbezeich- nungen	Vorbemerkung Nr. 1 zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A u. B, Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsord- nung R, Bundesbesoldungsord- nungen A, B, C u. R. Die Besoldungsordnung H des HBesG i. d. F. v. 1. 11. 1974 ist gem. Art. 2 Nr. 2 des HStruktG v. 18. 12. 1975 (BGBI. I S. 3091) ab 1. 1. 1976 unmittelba- res Bundesrecht gewor- den; es gilt gem. Art. X § 1 Abs. 2 des 2. BesVNG für Beamte, die nicht in ein Amt der BBesO C oder in ein Amt der BBesO A übergeleitet oder übernommen wor- den sind, weiter (künftig wegfallende Ämter). Ebenfalls als partielles Bundesrecht gelten seit 1. 1. 1976 weiter die Äm- ter wissenschaftlicher Assistent (BesGr. A 13, Oberassistent (BesGr. A 13, Oberassistent (BesGr. A 13 a), Außerordentl. Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main — (BesGr. A 16 a), Ordent- licher Professor bei der Städelschule — Staatli- che Hochschule für bil- dende Künste in Frank- furt am Main — (BesGr. A 16 b), die Fußnoten 1 zu den Besoldungsgrup- pen A 16 a und A 16 b	Vorbemerkung Nr. 1 zur den Hessischen Besoldungsordnungen (Anl. I zum HBesG), § 8 Abs. 2 HBesG i. V. m. der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen v. 22. 10. 1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung v. 23. 5. 1985 (GVBl. I S. 87), Besoldungsordnungen A und B des HBesG
•	II.	•
Grundlagen	Versorgungsrech	nt ·
-	(unmittelbar geltend)	
Dunaesteent ((ammitternar gertena)	

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beam- tenversorgungsgesetz — BeamtVG)	vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485), zu- letzt geändert durch Art. 1 des Sieben- ten Gesetzes zur Änderung dienstrecht- licher Vorschriften vom 18. 7. 1985 (BGBl. I S. 1513)	
Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzu- wendung — vgl. Landes- recht —	i. d. F. des Art. VI Nr. 2 des 2. BesVNG v. 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), geändert durch Art. 14 des Haushalts- strukturgesetzes v. 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091)	
Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)	v. 20. 6. 1977 (BGBl. I S. 1004)	

³) Entsprechend der Systematik des BBesG sind Aufwandsentschädigungen in den Besoldungsordnungen des HBesG nicht mehr ausgebracht, sondern ausschließlich in den Haushaltsplänen geregelt.

vom 25. 4. 1979 (BGBl. I S. 502)
vom 24. 6. 1977 (BGBl. I S. 1011), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1984 (BGBl. I S. 1674)
vom 30. 11. 1980 (GMBl. S. 742)
vom 23. 12. 1976 (GVBl. I S. 547, 556)

Wegweiser durch das Bundes- und Landesversorgungsrecht

	für Versorgu eingetreten		r, deren Versorgungsfall
1 1	nach Ablauf 31. 12. 1976	des	vor dem 1. 1. 1977¹)
Ruhegehalt, Un- terhaltsbeitrag	§ 4 i. V. m. § BeamtVG §§ 5—15 Bea		§§ 125—134, 168 HBG § 9 Abs. 2 BeamtVG § 69 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG
Hinterbliebe- nenversorgung	§§ 16—28 B § 69 Abs. 1 BeamtVG		§§ 135—138, 140—146 HBG § 21 BeamtVG ist zu be- achten
Bezüge bei Ver- schollenheit	§ 29 Beamt	/G	§ 147 HBG
Ünfallfürsorge	§ 30—46 Be	amtVG	§§ 148—165 HBG § 195—196 a HBG § 69 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG
Übergangsgeld Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen Gemeinsame Vorschriften (insbesondere betr. Ruhen und Erlöschen von Versor- gungsbezügen) Versorgungsrechtliche Son- dervorschriften		§ 48 Beamt V 1976 galt § 1	. § 89 BeamtVG 7G; v. 1. 1. 1976 — 31. 12. 195 Abs. 2 HBG i. d. F. des 1. 12. 1976 (GVBl. I S. 448)
		§§ 49—63 B	SeamtVG ²)
		§§ 64—65 BeamtVG	
Anpassung der Ve bezüge	ersorgungs-	§ 70 Beamt	VG .

III.

Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht

rundlagen

Bundesrecht (unmittelbar geltend)

Rahmengesetz zur Verein- heitlichung des Beamten- rechts (Beamtenrechtsrah- mengesetz — BRRG) — §§ 121 bis 133 —	i. d. F. der Bekannmachung vom 27. 2. 1985 (BGBI, I S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. 7. 1985 (BGBI, I S. 1513)
Bundespersonalvertretungs- gesetz (BPersVG) — §§ 107 bis 109 —	vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 7. 1984 (BGBl. I S. 998)
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberu- fung zum Wehrdienst (Ar- beitsplatzschutzgesetz) — §§ 9, 10, § 11 Abs. 3, § 11a, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, §§ 16, 16 a	i. d. F. der Bekannmachung vom 14. 4. 1980 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 4. 1985 (BGBl. I S. 710)
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) — §§ 3, 5 bis 10, 36 —	vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 3. 1985 (BGBl. I S. 540)

¹⁾ Für diesen Personenkreis gilt gemäß § 69 BeamtVG grundsätzlich das frühere Recht.

 $^{^2)}$ Für vor dem 1, 1, 1977 eingetretene Versorgungsfälle bleibt \S 69 Abs. 1 Nr. 2 S, 2 BeamtVG zu beachten.

Die vorstehend aufgeführten Vorschriften sind z. T. in das Landesrecht übernommen worden. So entsprechen

 \S 121 BRRG (Dienstherrnfähigkeit) dem \S 3 HBG,

§§ 126, 127 BRRG (Rechtsweg) den §§ 182, 183 HBG,

§§ 128 bis 133 BRRG (Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften) den §§ 32 bis 37 HBG.

Soweit einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften in das Landesrecht übernommen sind, empfiehlt es sich, bei der Rechtsanwendung die bundesrechtliche Vorschrift neben der landesrechtlichen Vorschrift zu zitieren, z. B. "nach § 182 HBG (§ 126 BRRG)".

b) Rahmenrecht

Bundesrechtliche Rahmenvorschriften (Art. 75 Nr. 1 GG) enthalten das BRRG und die $\S\S$ 94 bis 106 BPersVG.

c) Landesrecht

Im übrigen sind das Beamtenrecht und das Personalvertretungsrecht lancesrechtlich geregelt.

IV

Verwaltungvorschriften zu I. bis III.

(Durchführungshinweise)

Die Fundstellen der geltenden hessischen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Besoldungs- und des Kindergeldrechts, des Versorgungs- sowie des Beamtenrechts sind dem "Amtlichen Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis —" zu entnehmen, das als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen jährlich überarbeitet herausgegeben wird und bei den Dienststellen eingesehen werden kann. Die Ausgabe 1985 ist als Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 6 vom 11. Februar 1985 erschienen.

889

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Nachstehend gebe ich die o. a. Grundordnung bekannt.

Wiesbaden, 9. September 1985

Der Hessische Minister der Finanzen 0 2203 A — 4 I A 24

StAnz. 41/1985 S. 1854

Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz — VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 97 ff.) gibt sich die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda folgende

Grundordnung

§ 1

Angehörige

Angehörige der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d. Fulda sind

- 1. der Rektor,
- der allgemeine Vertreter des Rektors,
- die Fachhochschullehrer, die Lehrkräfte auf Zeit und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- 4. die Lehrbeauftragten,
- 5. die Studierenden,
- 6. der Kanzler,
- die sonstigen an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

§ 2 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die weiteren Bestimmungen für die Wahlen regelt die Wahlordnung.

8

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Steuer sind
- 1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
- 2. sechs Vertreter der Fachhochschullehrer,
- 3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
- 4. vier Vertreter der im Fachbereich studierenden Beamten.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtspflege sind
- 1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender.
- 2. vier Vertreter der Fachhochschullehrer,
- 3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
- 4. zwei Vertreter der im Fachbereich studierenden Beamten.

§ 4

Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) von den Stellen benannt, die sie vertreten. Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Stelle für die Dauer der laufenden Amtszeit ein Nachfolger benannt.
- (3) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 5

Zusammenarbeit

Alle Angehörigen und die Organe der Verwaltungsfachhochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule beizutragen. Die Kollegialorgane geben sich Geschäftsordnungen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Alle Angehörigen der Verwaltungsfachhochschule und die Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen haben sich jederzeit unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnis so zu verhalten, daß die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.
- (2) Das Nähere regeln die Studienvorschriften und die Hausordnung.

§ 7

__Gemeinsame Sitzungen der Senate

- (1) Über die nach § 10 Abs. 3 VerwFHG gemeinsam zu beschließenden Angelegenheiten finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, gemeinsame Sitzungen der Senate der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden statt. Termin und Ort der Sitzungen bestimmen die Rektoren. Die Sitzungen werden von ihnen im Wechsel einberufen und geleitet.
- (2) Eine gemeinsame Senatssitzung ist einzuberufen, wenn ein Rektor oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- (3) Für gemeinsam zu beschließende Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 8 VerwFHG kann in dringenden Fällen das Umlaufverfahren gewählt werden.
- (4) Die Senate sind in der gemeinsamen Sitzung dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jedes Senats anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Studienvorschriften, Studienordnungen und Geschäftsordnungen der Fachbereichsräte werden in der Verwaltungsfachhochschule durch Aushang veröffentlicht. Sie sind bei der Zentralverwaltung archivmäßig geordnet zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In dem Aushang ist hierauf hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda vom 30. Januar 1980 (GVBl. I S. 88) außer Kraft.

Anlage zur Grundordnung

Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

§ 1 Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen ihre Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar. Ist für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten und deren Stellvertreter werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen der Studierendenvertretungen.
- (3) Gehören einer Gruppe im Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu wählen sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.
- (4) Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Das gleiche gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.
- (5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen beträgt 3 Jahre; die der Vertreter der Studierenden im Senat eineinhalb Jahre. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beginnt mit ihrer Wahl durch die Studierendenvertretungen und endet mit Ablauf des Abschnitts der Fachstudien.
- (2) Eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) Die Amtszeit gilt so lange als fortbestehend, bis die neuen Vertreter der Gruppe bestimmt worden sind.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl der Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- Sind Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es der Verwaltungsfachhochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (3) Die mit einem Amt verbundene stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Gremium begründet für die Dauer des Amtes die Stellvertretung nach Abs. 1.
- (4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt der Vorsitzende des Gremiums dem Wahlleiter schriftlich mit. Dieser stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.
- (5) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch den in Abs. 1 bestimmten Bewerber vertreten

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes genannten Gruppen.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Wahlberechtigte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Recht zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit für einen Fachbereich deutlich überwiegt. Die Entscheidung muß innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand getroffen werden.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- 1. der Wahlvorstand
- 2. der Kanzler als Wahlleiter
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen; er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (3) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteilschen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Mitglieder des Vorstandes sind
- 1. der Wahlleiter als Vorsitzender,
- je ein Fachhochschullehrer aus dem Fachbereich Rechtspflege und Steuer,
- 3. ein Lehrbeauftragter,
- 4. zwei Studierende.
- ein sonstiger an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätiger Mitarbeiter.
- (2) Werden lediglich die Vertreter der Studierenden im Senat gewählt, sind die Mitglieder des Wahlvorstandes
- 1. der Wahlleiter als Vorsitzender
- 2._ein Fachhochschullehrer
- 3. ein Studierender
- (3) Die Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Senat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Macht eine Gruppe im Senat von ihrem Wahlrecht nicht in vollem Umfang oder keinen Gebrauch, so ist diese Gruppe im Wahlvorstand dementsprechend nicht vertreten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter werden vom Rektor schriftlich bestellt.
- (4) Der Wahlvorstand wählt einen Schriftführer und aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als Neinstimmen gewertet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
- 1. den Wahltermin,
- 2. den Wahlort,
- 3. die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
- 4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
- 5. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
- 6. die Feststellung der Wahlergebnisse,
- 7. die Zuteilung der Sitze,
- Wahlanfechtungen

§ 8

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.
- (2) Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

8 9

Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlleiter stellt Verzeichnisse der Wahlberechtigten jeweils für die Wahl zum Senat und die Wahlen zu den Fachbereichsräten und getrennt nach den Gruppen der Wahlberechtigten auf
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten sowie den Fachbereich, dem sie angehören.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind als Kopien spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung zur Einsicht auszulegen. Zwei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse werden in der Verwaltungsfachhochschule in den Fachbereichen und in den Räumen der Zentralverwaltung an geeigneter Stelle ausgelegt; für Studierende in den berufspraktischen Studienzeiten werden die Verzeichnisse an einer von der Ausbildungsbehörde zu bestimmenden Stelle ausgelegt, die diese Behörde in einer Ergänzung zur Wahlbekanntmachung veröffentlicht und dem Wahlleiter mitteilt.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und teilt die Entscheidung dem Einspruchsführer mit. Ist ein Dritter vom Einspruch betroffen, so ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern der Einspruch nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch hochschulöffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge für die Wahlen einzureichen. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden jeweils gesondert bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlbekanntmachungen müssen enthalten
- 1. die Gruppenbezeichnungen,
- 2. den Ort und den Zeitpunkt der Wahlen,
- 3. die Stelle in der Verwaltungsfachhochschule,
 - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilt,
 - b) bei der die Wählerverzeichnisse offengelegt werden,
 - c) bei der die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich und bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,
- den Hinweis auf die Möglichkeit, beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen sowie die Form und die Frist für diese Einsprüche,
- den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
- den Hinweis auf die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
- 7. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
- 8. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
- 9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- den Hinweis für Studierende im Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit, nur die Möglichkeit der Briefwahl zu haben.
- Ort und Datum der Wahlbekanntmachung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.
- (3) Für Studierende in den berufspraktischen Studienzeiten leitet der Wahlleiter jeder Ausbildungsbehörde die Wahlbekanntmachung in der nach den Unterlagen der Verwaltungsfachhochschule für jeden Studierenden erforderlichen Anzahl zu.
- Der Wahlleiter genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die Wahlbekanntmachung zusammen mit den Wählerverzeichnissen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin der Ausbildungsbehörde zuleitet.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Er soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag muß Namen und Vornamen sowie ggf. Angaben über Dienststelle und Fachbereich enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlleiter in der Verwaltungsfachhochschule und den Ausbildungsbehörden bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen.
- (5) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann (Listenvertreter) benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Wird kein Vertrauensmann benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensmann.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, die spätestens bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu beheben sind.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Einrelchungstermins beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Diese Entscheidung ist dem Listenvertreter des Wahlvorschlags unverzüglich bekanntzugeben und zu begründen.

§ 13

Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die einen Wahlvorschlag betrifft, kann der Listenvertreter beim Wahlleiter binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann auch der Bewerber selbst Einspruch einlegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Einspruchsführer mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, ggf. auch unter Angabe des Kennwortes aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufgeführt.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat und eine für einen Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten.
- (2) Er hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.
- (3) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16 Wahlhandlung bei der Urnenwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält nach Betreten des Wahlraumes einen oder zwei Stimmzettel und Wahlumschläge. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können und die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Wahlurne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises gefordert werden.
- (4) Der Wähler ist verpflichtet, auf Verlangen den Wahlumschlag vor der Einlage in die Urne zur Prüfung zu übergeben, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht.
- (5) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und ggf. ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, sind für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl ist festzustellen, daß der Verschluß unversehrt ist. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Briefwahl

- (1) Durch Briefwahl geben ihre Stimme ab
- die Studierenden der Verwaltungsfachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl im Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit sind,
- auf Antrag, die Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben.
- (2) Der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlbriefumschlag und für jede Wahl
- 1. eine Wahlbenachrichtigung
- 2. einen Wahlschein
- 3. einen Wahlumschlag
- 4. einen Stimmzettel.
- (3) Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter oder von dem von ihm Beauftragten über die Verwaltungsfachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt. Bei Übersendung durch die Post oder auf dem Dienstweg werden die Wahlbriefumschläge frankiert.
- (4) Bei Übersendung von Wahlunterlagen durch die Post muß der Antrag auf Briefwahl spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingehen; die Versendung erfolgt an die vom Antragsteller angegebene Anschrift und im Zweifelsfalle an die Anschrift des Wahlberechtigten, die aus den in der Verwaltungsfachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (5) Die Zusendung auf dem Dienstweg ist möglich. Die Studierenden im Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit erhalten die an sie voradressierten Briefwahlunterlagen über die Ausbildungsbehörden auf dem Dienstweg. Der Wahlleiter genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage

vor dem Wahltermin an die Ausbildungsbehörde auf dem Postwege direkt absendet.

Der von der Ausbildungsbehörde Benannte übergibt als Beauftragter des Wahlleiters die Briefwahlunterlagen den Studierenden gegen Empfangsbestätigung.

- (6) Die unmittelbare Übergabe von Wahlunterlagen erfolgt gegen Empfangsbekenntnis, die Zusendung von Wahlunterlagen wird auf Listen festgehalten.
- (7) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Wahlunterlagen jedoch nicht erhalten haben, können bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter oder dem von ihm Beauftragten ihre Wahlunterlagen persönlich abholen.

§ 18 Wahlhandlung bei der Briefwahl

- (1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel, legen sie in die vorgesehenen Wahlumschläge und verschließen diese; sie unterschreiben die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl bei Angabe von Ort und Datum. Die unterschriebene Versicherung legen sie mit den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und leiten ihn dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu.
- (2) Dieser vermerkt Tag und am Wahltag auch Uhrzeit des Eingangs auf den Wahlbriefumschlägen und nimmt den Eingang listenmäßig auf. Die Stimmabgabe-gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlbriefe dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen sind.
- (3) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters verschlossen und sicher aufzubewahren und vor Abschluß der Wahlhandlung dem Wahlvorstand mit der listenmäßigen Erfassung zu übergeben.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Behandlung der Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine und die Wahlumschläge.
- (2) Leere Wahlbriefumschläge und solche, bei denen der Wahlschein, die Versicherung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge mit den anderen für diese Wahl abgegebenen Wahlumschlägen vermischt und ausgezählt.

§ 20 Auszählung der Stimmen

- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} (1) Die Stimmen werden für jede Wahl und jede Gruppe gesondert ausgezählt. \end{tabular}$
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen; die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt.
- (3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt:.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- 2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
- 3. keine Kennzeichnung enthält,
- 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- 6. mehr als die-zulässigen Kennzeichnungen enthält.
- Ist der Wahlumschlag leer, so zählt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie-als ungültige Stimme.
- (5) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Stimmzettel mit ungültiger Stimme sowie Stimm-

zettel, bei denen über die Gültigkeit der Stimmen Zweifel bestanden haben, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe folgendes fest:
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- 3. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,
- die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter.
- (2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, durch eins, zwei, drei usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze auf die jeweilige Gruppe entfallen. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn nach dem Ergebnis der Zuteilung ein Fachbereich im Senat neben dem Fachbereichsleiter nicht mit mindestens zwei weiteren Fachhochschullehrern vertreten wäre, werden den Wahlbewerben dieses Fachbereichs, die von dessen Bewerbern die beste Plazierung erreicht haben, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe im Senat zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl oder gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Zuteilung eines zweiten Fachhochschullehrers nach Satz 1 entfällt, wenn dieser Fachbereich zugleich den Vertreter der Lehrbeauftragten stellt.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für die Gruppe der Studierenden im Senat insoweit, als ein Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muß.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Auszählung der Stimmen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muß die Feststellungen des § 21 Abs. 1 enthalten.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses beizufügen.
- (4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie bis zum Abschluß der nächsten Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten aufzubewahren.

Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Unterlagen dürfen bereits nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vernichtet werden.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter veröffentlicht die Wahlniederschriften hochschalöffentlich. Er benachrichtigt die Gewählten, den Rektor und die Fachbereichsleiter.

§ 24

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl können der Wahlleiter und jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben und geltend machen, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand oder Wahlleiter einzureichen; er bedarf einer Begründung.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesarnte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzusenden.
- (4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda vom 21. Oktober 1980 (StAnz. S. 2050) wird aufgehoben.

890

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 2. Juli 1985 (StAnz. S. 1312)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,75 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Oktober 1985 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 23. September 1985

Der Hessische Minister der Finanzen H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a StAnz. 41/1985 S. 1858

891

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3322 und der Kreisstraße 449 in der Ortslage Schupbach der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen

- Der in der Ortslage Schupbach der Gemeinde Beselich im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Straßenzug, bestehend aus
 - a) der Gemeindestraße "Burggraben"

von km 0,003 (bei km 3,065 der L 3322 alt) bis km 0,288 (bei km 0,171 der K 449 alt) und

= 0,285 km

b) der Teilstrecke der Kreisstraße 449 von km 0,171 alt (bei km 0,288 der Straße "Burggraben") bis km 0,003 alt (bei km 0,226 der L 3322 alt)

= 0.168 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBi. I -S. 437 —). Er wird als Teilstrecke der Landesstraße 3322 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über. 2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3322

von km 3,065 alt (bei km 0,003

der Straße "Burggraben") bis km 3,241 alt (= km 0,000 alt)

von km 0,000 alt (= km 3,241 alt) bis km 0,003 alt (am Anschluß der K 449

Richtung Eschenau)

zusammen

= 0,003 km0,179 km

= 0.176 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 449 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3322

von km 0,003 alt (am Anschluß der K 449 Richtung Eschenau) bis km 0,226 alt (bei km 0,003 der K 449 alt

Richtung Heckholzhausen)

= 0.223 kmwird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Beselich über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. September 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 — 63 a 30

StAnz. 41/1985 S. 1858

892

Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße 88 in den Gemarkungen Beilstein und Greifenstein der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die in den Gemarkungen Beilstein und Greifenstein der Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Gemeindeverbindungsstraße

von km 0,004 (bei km 9,191 der L 3046 nordöstlich von Beilstein)

bis km 3,392 (bei km 3,440 der K 386 südwestlich von Greifenstein)

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 88 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Lahn-Dill-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)

und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. September 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 --- 63 a 30 StAnz. 41/1985 S. 1859

893

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Umgehung Tränkhof)

von km 1,798 neu (bei km 1,798 der L 3307 alt südwestlich von Tränkhof)

bis km 2,344 neu (bei km 2,471 der L 3307 alt) = 0,546 kmöstlich von Tränkhof)

wird mit Wirkung-vom 1. Oktober 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3307 in das Straßenverzeichnis ^teingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307

von km 1,886 alt

bis km 2,396 alt

= 0.510 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3307

von km 1,798 alt (bei km 1,798 der L 3307 neu)

bis km 1,886 alt

= 0,088 km

und

von km 2,396 alt

bis km 2,471 alt (bei km 2,344 der L 3307 neu) = 0,075 km sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. September 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 - 63 a 30

StAnz. 41/1985 S. 1859

894

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 450 und der Landesstraße 3215 in der Ortslage Balhorn der Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Bundesstraße 450 in der Ortslage Balhorn der Gemeinde Emstal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

```
von km 0,208 neu (bei km 0,006 der B 450 alt)
bis km 0,346 neu (an der Gemeindestraße)
                                                = 0.138 \text{ km}
von km 0,353 neu (an der Gemeindestraße)
bis km 0,383 neu (bei km 0,229 der B 450 alt
                   an der nördlichen Grenze
                  der Ortslage)
                                                = 0.030 \text{ km}
```

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 450 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3215

von km 2,882 alt (bei km 0,027 des "Stegweges") bis km 3,053 alt (bei km 2,051 der B 450 alt)

= 0,171 km

und die Gemeindestraße "Stegweg" von km 1,221 (bei km 1,221 der B 450 alt)

bis km 1,700 (= km 0,000 der L 3215 neu) = 0,479 km,

von km 0,000 (= km 1,700) bis km 0,027 (bei km 2,882 der L 3215 alt)

= 0.027 km

sowie die im Zuge der Neubaustrecke der Bundesstraße 450 zwischen km 0,346 und km 0,353 neu gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße (Kreuzung)

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 450 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 450

von km 1,256 alt bis km 2,051 alt (bei km 3,053 der L 3215 alt)

= 0,795 km

von km 0,035 alt bis km 0,194 alt

= 0,159 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Emstal über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 450

von km 1,221 alt (bei km 1,221 des "Stegweges")

bis km 1,256 alt = 0.035 km,

von km 0,006 alt (bei km 0,208 der B 450 neu)

bis km 0,035 alt = 0.029 km

von km 0,194 alt

bis km 0,229 alt (bei km 0,383

der B 450 neu) = 0.035 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die im Zuge der Landesstraße 3215 neugebaute Strecke

von km 2,852 neu (bei km 2,852 der L 3215 alt)

bis km 2,862 neu (bei km 1,700/0,000

des "Stegweges")

= 0.010 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3215 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3215

von km 2,852 alt (bei km 2,852 der L 3215 neu) bis km 2,882 alt (bei km 0,027

= 0.030 km

des "Stegweges") ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. September 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 — 63 a 30

StAnz. 41/1985 S. 1859

895

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Leitung Melsungen-Hessisch Lichtenau

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 Rach § 11 des Energiewirtschattsgesetzes vom 13. Dezember 1975 (RGBl. I S. 1451) i. d. F. des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Energiewittschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Freileitung Melsungen—Hessisch Lichtenau zugunsten der Preußischen Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und - soweit diese nicht ausreichen - Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Eiterhagen, Landkreis Kassel, zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Kassel. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Mai 1986 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. September 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik V a 2 — 78 b 04-05/79-7

StAnz. 41/1985 S. 1860

896

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien über die Gewährung der Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung und die Zuweisung von freigesetzten Referenzmengen

Durch die EG-Quotenregelung für Milch sind viele klein- und mittelbäuerliche Betriebe in wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten geraten.

Daneben können durch die Mengenbeschränkung auch Fehlentwicklungen hinsichtlich einer standort- und umweltgerechten Bodennutzung — z. B. durch Grünlandumbruch — begünstigt und die Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Grünlandflächen besonders in strukturschwachen Regionen gefährdet werden.

Schutz und Pflege der Landschaft, eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts sowie die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sind zentrale Ziele einer verantwortungsbewußten Bodennu:-

zungs- und Naturschutzpolitik. Diese landespolitischen Ziele stehen gleichrangig neben der gesellschaftspolitischen Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie die Existenz einer möglichst großen Zahl bäuerlicher Familienbetriebe durch eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Landbewirtschaftung und damit auch die Arbeitsplätze in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben sowie in den Molkereibetrieben zu sichern.

Mit dieser Maßnahme will das Land Hessen Milchmengen von Erzeugern, die sich verpflichten, die Milchproduktion ganz oder teilweise aufzugeben, aufkaufen und sie Landwirten klein- und mittelbäuerlicher Betriebe zur erfolgreichen Umstrukturierung der Milcherzeugung für ökologische Zwecke und zur Lösung sozialer und existenzieller Problemfälle zuteilen.

In Durchführung des Milchaufgabevergütungsgesetzes i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520) i. V. m. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Milchaufgabevergütungsverordnung) vom 4. September 1985 (BGBl. I S. 1894) und der Dritten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGVO) vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916) sowie der Verordnung (EWG) 857/84 vom 31. März 1984 (ABl. EG-Nr. L 90 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) 1305/85 vom 23. Mai 1985 (ABl. EG-Nr. L 137 S. 12), werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen nachstehende Richtlinien erlassen:

1

Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt

- 1. Gewährung einer Vergütung
- 1.1 An Erzeuger i. S. des Art. 12 c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 6 Monate Milch für den Markt erzeugt haben und sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung vollständig oder in Höhe einer Anlieferungsmenge von mindestens 10 000 kg teilweise endgültig aufzugeben, wird auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines gestellten Antrags besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2. Antragsverfahren
- 2.1 Anträge nach Nr. I. 1.1 können von Erzeugern gestellt werden, denen eine Anlieferungs-Referenzmenge nach den Vorschriften der MGVO vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916), mit Ausnahme des § 8 zusteht. Erzeuger, deren Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 2 bis 8 der MGVO oder Art. 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erhöht worden ist, können eine Vergütung für die teilweise endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt nicht beantragen.
 2.2 Die Anträge nach diesen Bichtlinien eind nach dem nachste.
- 2.2 Die Anträge nach diesen Richtlinien sind nach dem nachstehenden Muster (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (Amt) einzureichen. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (Landesamt) weitergeleitet.
- 2.3 Der Erzeuger muß sich verpflichten, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bewilligung der Vergütung die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben oder im Falle der Bewilligung einer Vergütung für die teilweise Aufgabe der Milcherzeugung die Milchanlieferung auf die ihm nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge zu begrenzen.
 - Ferner ist dem Antrag eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen, in der neben Erhöhungen der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 2 bis 8 der MGVO oder Art. 6 a der Verordnung (EWG) 857/84 auch ausgewiesen ist, ob es sich um eine Anlieferungs-Referenzmenge nach § 8 MGVO handelt.
- 2.4 Pächter eines Betriebes oder von Teilen eines Betriebes müssen die schriftliche Einwilligung des Verpächters beifügen, es sei denn, daß im Falle der Rückgewähr der Pachtsache keine Referenzmenge auf den Verpächter übergehen kann.
- 3. Bewilligungsverfahren
- 3.1 Die Vergütung beträgt bei Zahlung in einem Betrag 700,— DM je 1 000 kg Milch. Bemessungsgrundlage ist im Falle der voll-

- ständigen Aufgabe der Milcherzeugung die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnete Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Referenzmengen nach Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und nach § 8 MGVO sowie Erhöhungen der Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 8 MGVO oder Art. 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ergeben, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben Im Falle der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung ist Bemessungsgrundlage die Anlieferungs-Referenzmenge in der Höhe der aufgegebenen Menge.
- 3.2 Die Vergütung wird durch Bescheid des Landesamtes, der mit Nebenbestimmungen nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden kann, entsprechend dem Antrag des Erzeugers nach Nr. I.3.1 festgesetzt. Die Zahlung erfolgt nach der Freisetzung der Referenzmenge nach Nr. I. 4.1.
- 3.3 Vergütungsansprüche sind unverzinslich.
- 3.4 Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller bzw. Empfänger der Vergütung gegen die im Antragabgegebenen auf den Flächen lastenden Verpflichtungserklärungen verstößt. Die zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind nach Nr. III. 3.1 zu verzinsen.
- 4. Freisetzung der Referenzmenge
- 4.1 Wird die Vergütung bewilligt, so wird damit bei der vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der MGVO zustehende Referenzmenge, bei der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt die Anlieferungs-Referenzmenge in der Höhe der aufgegebenen Menge mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid dem Erzeuger zugegangen ist, zugunsten des Landes freigesetzt. Auf Milch, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten, im Falle der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung jedoch nur, soweit die vermarktete Milch die dem Erzeuger nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge überschreitet.
- 4.2 Das Landesamt teilt dem Bundesamt und der Molkerei den Zeitpunkt der Freisetzung der Referenzmenge mit.

II.

Zuweisung von freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen

- Zuwendungszweck
- 1.1 Zur erfolgreichen Umstrukturierung der Milcherzeugung kann Milcherzeugern, die
 - ökologisch wertvolle Grünlandflächen bewirtschaften bzw. bewirtschaften wollen oder
 - durch die Quotenregelung in wirtschaftliche Schwierigkeiten und dadurch in eine existenzgefährdende Situation geraten sind,
 - eine zusätzliche Referenzmenge zugewiesen werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von zusätzlichen Anlieferungs-Referenzmengen besteht nicht. Die Entscheidung trifft das Landesamt (Bewilligungsbehörde) nach Anhörung eines Gutachterausschusses in eigener Zuständigkeit.
- 2. Antragsverfahren
- 2.1 Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, deren Anteil des Einkommens aus dem Landwirtschaftlichen Betrieb am Gesamteinkommen des Betriebsinhabers mindestens 50% beträgt und deren Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.
- 2.2 Dem Betrieb muß bereits eine Anlieferungs-Referenzmenge zustehen. Auf Grund seiner Flächenausstattung und des vorhandenen bzw. neu zu schaffenden Grünlands muß der Betrieb auf die Milchviehhaltung angewiesen sein.
- Voraussetzungen für die Zuteilung von freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen
- 3.1 Milcherzeuger, die ökologisch wertvolle Grünlandflächen bewirtschaften oder durch Zukauf/Zupacht bewirtschaften wollen, können für diese Flächen die Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen bis zu 4 000 kg je ha Grünland beantragen, wenn
 - ihre bereits vorhandene Referenzmenge 150 000 kg Milch nicht übersteigt und
 - sie sich verpflichten, diese Flächen für die Dauer von mindestens 10 Jahren als Grünland zu nutzen sowie mit mäßigem Düngeraufwand (höchstens 60 kg N/ha) ohne Ein-

satz von Pflanzenbehandlungsmitteln und ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu bewirtschaften.

Als ökologisch wertvoll im Sinne dieser Bestimmungen werden folgende Flächen angesehen:

- Grünland, das nach dem Naturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz einer bestimmten Zweckbindung unterliegt sowie Flächen, die entsprechend in Planungen und Untersuchungen dargestellt sind, wie z. B. Nutzungskarte, agrarstrukturelle Vorplanung, Biotopkartierung und Landschaftspläne,
- Grünland, das geeignet ist, Naturschutzgebiete und/oder Biotope miteinander zu verbinden (Vernetzung),
- Ackerland, das wegen besonderer Bedingungen in Grünland zurückgeführt werden soll (z. B. Trockenrasen, Tallagen, feuchte Ackerflächen oder Ackerflächen, die gebietsbezogen für Naturschutz und Landschaftspflege besondere Bedeutung haben),
- Trockenrasen, Feucht- und Auenwiesen, die für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Bedeutung sind,
- Dauergrünland in Mittelgebirgs- und Übergangslagen, dessen dauerhafte Nutzung durch Milchvieh aus ökologischen Gründen zweckmäßig ist und dessen Bewirtschaftung ohne die Zuteilung zusätzlicher Quoten gefährdet sein könnte.
- 3.2 Erzeuger, die durch die Einführung der Quotenregelung nachweislich in wirtschaftliche Schwierigkeiten und dadurch in eine existenzgefährdende Situation geraten sind, können die Zuweisung einer zusätzlichen Referenzmenge beantragen, wenn
 - der Grünlandanteil der vom Milcherzeuger bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) mindestens 40% bzw. der Hauptfutterflächenanteil (ohne Maisfläche) mindestens 60% beträgt (innerhalb dieser Gruppe sollte den Betrieben mit dem höheren Grünland — und Hauptfutterflächenanteil an der LF der Vorzug gegeben werden) und
 - die bereits vorhandene Referenzmenge 150 000 kg nicht überschreitet, wobei Milcherzeuger bis zu 80 000 kg vorrangig berücksichtigt werden und ferner
 - durch die Zuwendung einer zusätzlichen Referenzmenge die Existenzgrundlage des Betriebes nachhaltig verbessert wird.
- 3.3 Die Höhe der zusätzlichen Referenzmenge je Erzeuger soll im allgemeinen 30 000 kg nicht übersteigen.
 - Referenzmengen, die nach § 6 Abs. 8 Satz 1 und 2 der MGVO (Ermessensklausel) bereits zugeteilt worden sind, werden bei Fällen nach Nr. II. 3.2 auf die vorgenannte Menge angerechnet.
- 4. Soziale und außergewöhnliche Fälle
- 4.1 Bei der Verteilung der Referenzmengen sollte dem Erzeuger mit der höheren wirtschaftlichen Belastung der Vorzug gegeben werden. Hierbei sollten vor allem die Einkommensverhältnisse sowie die zu versorgenden Unterhaltsberechtigten des Antragstellers berücksichtigt werden.
- 4.2 In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Betrieb durch besondere Ereignisse in Not geraten ist und die Existenz durch eine weitere Zuteilung gesichert werden kann, ist eine Ausnahmeregelung möglich. Dies gilt nicht für Nr. II. 2.1 und II. 2.2.
- 5. Zuteilungsverfahren
- 5.1 Die Vergabe von Referenzmengen erfolgt auf Antrag, der nach nachstehendem Muster (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung zu stellen ist. Der Antrag ist zu begründen und ggf. durch Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft zu machen.
 - Das Am nimmt nach Prüfung der Antragsunterlagen Stellung und leitet diese mit dem Antrag an das Landesamt weiter.
- 5.2 Der bei der Bewilligungsbehörde zu bildende Gutachteraus schuß besteht aus je einem Vertreter
 - des Hessischen Bauernverbandes,
 - des Landesagrarausschusses,
 - der Landesvereinigung Milch,

- des Arbeitskreises b\u00e4uerlicher Landwirtschaft Nordhessen e. V.,
- des Bundes der Hessischen Landjugend sowie
- der Bewilligungsbehörde als Vorsitzendem.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen; die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Verbände durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Beauftragte des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz können an den Sitzungen teilnehmen

6. Übertragbarkeit von Referenzmengen

Im Rahmen dieser Richtlinien zugewiesene Referenzmengen sind übertragbar, wenn der Rechtsnachfolger in die Verpflichtungen des Antragstellers eintritt. Die nach § 6 Abs. 8 Satz 3 der MGVO dem Land zur Verfügung gestellte und einem Begünstigten zugewiesene Referenzmenge kann außer durch Erbgang und Hofübergabe nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde übertragen werden.

III.

Besondere Verfahrensbestimmungen

- Aufbewahrungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- 1.1 Der begünstigte Erzeuger ist verpflichtet, seine Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Antragsgrund stehen, sieben Jahre lang nach Erhalt des Bescheides aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
- 1.2 Zum Zwecke der Überwachung hat der Antragsteller den Beauftragten des Landes Hessen und/oder des Bundes das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Vichhaltung bzw. einen anderen Antragsgrund beziehen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 2. Besondere Pflichten
- 2.1 Will ein Begünstigter von den durch die Antragstellung eingegangenen Verpflichtungen abweichen, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Amt anzuzeigen.
- 2.2 Verstößt ein Milcherzeuger, dem Referenzmengen im Sinne dieser Richtlinien übertragen worden sind, gegen Regelungen dieser Richtlinien, so fallen — nach Widerruf — die zugewiesenen zusätzlichen Referenzmengen entschädigungslos an des Land zurück.
- 3. Anzuwendende Vorschriften
- 3.1 Für das Verwaltungsverfahren gelten die nachstehenden zusätzlichen Vorschriften:
 - das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44
 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572, 1985 S. 197)
 - die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABEWGE)
 Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1578, 1985 S. 197)
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins A) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654).
- 3.2 Die im Antragsformular (Anlage 1) unter Nr. 28 n\u00e4her bezeichneten Angaben sind subventionserheblich i. S. dcs \u00e8 264 StGB i. V. m. \u00e8 2 des Subventionsgesetzes vom 29, Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des \u00e8 1 des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 30. September 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1985

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz IV B 3 — 87 a 06 — 13091/85 — Gült.-Verz. 82 —

StAnz. 41/1985 S. 1860

Anlage 1

	ANTRAG an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ü b e r das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung		
니 _	an water the state of the state		und
	an das Bundesamt für Ernahrung und Forstwirtschaft überdas Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung über das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	***************************************	
	Betriebs-Nr. Landwirtschaft		
	auf Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung		
-	Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen		
	gaben zum Antragsteller Name	Eingangsst Einreichur	empel der igsstelle
2			•
	Straße		
	The state of the s		
_			
-	7 Rankleitzahl		•
6	Kontonummer	,	
8	Geldinstitut		
9	Ort	• •	
10	Kontoinhaber (falls von Ziff. 1 abweichend)	•	
	gaben zum milcherzeugenden Betrieb Bei mehreren Betrieben bitte für jeden Betrieb ein zusätzliches Blatt verwenden Straße (falls von Ziff. 3 und 4 abweichend)	•	
12	Postleitzahl Ort		
	Bundesland	··	<i>t</i> □
14	Haben Sie den Betrieb oder Teile des Betriebes gepachtet? Die schriftliche Einwilligung der/des Verpächter/s ist beigefügt.	ja □ ja □ -	nein □ nein □
15	ngaben zur Molkerei Bei mehreren Molkereien bitte für jede weitere Molkerei ein zusätzliches Blatt verwenden Name/Firma Straße		
17	Postleitzahl Ort	••	
19	Kannen-Nummer der Molkerei Anlieferungs-Referenzmenge (kg) — It. beigefügter Bescheinigung der Molkerei — hiervon wird eine Vergütung beantragt für (mindestens 10 000 kg)	 	
	Gewünschte Zahlungsweise der Vergütung — in einem Betrag — in fünf gleichen Jahresraten (nicht für Antragsteller, die eine Vergütung nach den Rechtsvorschriften d Landes Hessen beantragen)	.es	
22	 2 Verpflichtungserklärung Ich verpflichte mich, spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Vergütung a) die Milcherzeugung für den Markt vollständig endgültig aufzugeben, oder b) bei teilweiser endgültiger Aufgabe der Milcherzeugung die Milchanlieferung auf die mir nach Abzug de zustehende Anlieferungs-Referenzmenge zu begrenzen. 		

- 23 Ich versichere, daß ich vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate lang Milch für den Markt erzeugt habe.
- 24 Mir ist bekannt, daß die mir zustehende/n Referenzmenge/n nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem mir der Bescheid über die Gewährung der Vergütung zugegangen ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, das den Bescheid erlassen hat, freigesetzt wird/werden.
- 25 Ich verpflichte mich, alle Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, sieben Jahre lang nach Erhalt des Bescheides aufzubewahren, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Ferner verpflichte ich mich, zum Zwecke der Überwachung den Beauftragten des Bundesamtes oder der zuständigen Landesstelle das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und

- sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 26 Ich erkläre mich einverstanden, daß eine Durchschrift des Bescheides über die Gewährung der Vergütung der/den oben genannten Molkerei/en sowie der für die Erhebung der Abgabe nach VO (EWG) Nr. 857/84 zuständigen Stelle (Hauptzollamt) zugeleitet wird.
- 27a Bei Anträgen an das Bundesamt:
 - Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Antrag ggf. auch an das Hessische Landesamt weitergereicht und die Bewilligung der Vergütung von dort vorgenommen werden kann. Der Antrag gilt dann als bei der Landesstelle gestellt.
- 27b Bei Anträgen an das Hessische Landesamt:
 - Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Antrag ggf. auch an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft weitergereicht und die Bewilligung der Vergütung von dort vorgenommen werden kann. Der Antrag gilt dann als beim Bundesamt gestellt.
- 28 Ferner ist mir bekannt,

(Datum)

- daß meine Angaben zu den Nrn. 3, 4, 6 bis 10, 12, 14, 20, 21, 23 bis 25 des Antrages maßgeblich für die Bewilligung, Gewährung und das Belassen der Vergütung und daher subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind;
- daß ich gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung und dem Belassen der Vergütung entgegenstehen;
- daß der Bescheid widerrufen wird, wenn nach Bewilligung die Milcherzeugung für den Markt wieder aufgenommen wird oder bei teilweiser Aufgabe der Milcherzeugung die weitere Milcherzeugung die verbleibende Referenzmenge nachhaltig (in der Regel mehr als 10% gegenüber dem 12-Monatszeitraum) über die üblichen Schwankungen hinaus wesentlich übersteigt.

(Unterschrift: Antragsteller/in und Ehegatte/in)

- 29 Ich willige in die Verarbeitung meiner mit der Antragstellung verbundenen personenbezogenen Daten nach § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl I S. 96) ein.
- 30 Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß gemacht habe.

		•					
An das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung		Betriebs-Nr. Landwirtschaft			Anlage 2 Eingangsstempel des ALL		
					Eingangsstempel des HLELL		
Ant: auf Nati		hen Referenzmenge gem – 13091/85 vom 30. Septe	äß Richtlinie mber 1985 S	en des Hessischen Minis tAnz. S. 1860)	sters für Landwirtschaft, Forsten und		
Nr.	Antragsteller	,		Ehegatte			
1	Name:			Vorname:			
2	Vorname:			geb. am:			
3	geb. am:			Anz. und GebDatum	der Kinder:		
4	()						
	PLZ Wohnort			Straße			
5	Tel.: Vorwahl (.) Rufnummer:					
	Betriebsflächen:			er se i			
6	Ackerland		ha	Hauptfutterfläche	ha		
7	Grünland		ha	BetrFläche insges	ha		
8	Sonstiges		ha	davon Pachtfläche	ha		
9	LF		ha				
LO	Zahl der Milchkühe am 31.	. Dezember 1984	Stück	Zahl der Milchkühe be	ei AntragstellungStück		
11	Zahl der vorhandenen Kul	ıplätze	Stück				
12	Zuchtsauen Stüc	ck; Mastschweine	Stück	,	-		
13	andere Produktionszweige	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
14	Mein Betrieb hat derzeit e	ine Referenzmenge in Hö	he von	kg. Bescheinigung	der Molkerei ist beigefügt.		
.5					— in Höhe von kg zugewiesen.		
	•	-			The Profession of the Professi		

(Unterschrift des Antragstellers)

897

Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger

Bezug: Erlaß vom 4. November 1982 (StAnz. S. 2111)

Die Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. EG Nr. L 183 vom 16. Juli 1980) und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 90 vom 1. April 1984) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 283 vom 27. Oktober 1984).

Die vorstehend bezeichneten Verordnungen können bei allen Tierzuchtämtern und Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung eingesehen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien sind

(Ort und Datum)

1.1 Schaffleischerzeuger:

 a) der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Personen, der im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die Aufzucht von Schafen betreibt und mindestens 10 Mutterschafe hält.

(Unterschrift des Ehegatten)

b) ein Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsam landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens 10 Mutterschafen erlauben. Als gemeinsamer Einsatz landwirtschaftlicher Produktionsmittel gilt die Nutzung seitens des Zusammenschlusses von Weiden und/oder Gebäuden und ergänzenden Einrichtungen für die Haltung von mindestens 10 Mutterschafen.

1.2 Mutterschafe:

jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie im Betrieb gehaltene weibliche Schaf, das zum erstenmal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat. Ausgenommen sind die zum Ausmerzen bestimmten Schafe.

Als erstmals gedeckte weibliche Schafe gelten die Tiere, die bei einer innerhalb des in Nr. 2.3 genannten Zeitraums durchgeführten Kontrolle sichtbar trächtig sind.

Dies gilt nicht für Mutterschafe, die bereits einmal gelammt haben.

. Prämie und Antragstellung

- 2.1 Antragsberechtigt ist jeder Schaffleischerzeuger, der mindestens 10 Mutterschafe hält.
- 2.2 Die Prämie wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 31. Januar des

folgenden Jahres innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres, für das die Prämie gewährt werden soll, gestellt werden. Er ist unter Verwendung des Formblattes (Anlage) in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Tierzuchtamt (Antragsbe-hörde) einzureichen. Ein drittes Exemplar ist für den Antragsteller bestimmt.

- 2.3 Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, daß sich der Prämienberechtigte schriftlich verpflichtet, die im Antrag angegebene Anzahl der Mutterschafe während 100 Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraums der Antragstellung zu halten. Eine Verringerung der Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wurde, ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn diese Verringerung natürlichen Umständen im Leben des Bestandes zuzuschreiben ist und der Antragsbehörde, nach ihrem Eintritt, unverzüglich schriftlich angezeigt hörde, nach ihrem Eintritt, unverzüglich schriftlich angezeigt der Britische Beit und die Britische Beit den einder wird. In einem derartigen Fall wird die Prämie für den niedrigeren Bestand an Mutterschafen gezahlt, der tatsächlich während des genannten Zeitraums gehalten wurde.
 - Zu einer Verringerung infolge natürlicher Umstände im Leben eines Bestandes zählen auch die Fälle, in denen erstmals gedeckte weibliche Schafe nicht trächtig geworden sind.
- 2.4 Die Höhe der Prämie wird durch Bescheid des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landent-wicklung (Bewilligungsbehörde) festgesetzt.

3. Prămienzahlungen

Die Prämie wird spätestens vor dem Ende des 9. Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für die sie gewährt wird, ausgezahlt.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Fälle höherer Gewalt nach Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 werden von Fall zu Fall von der Antragsbehörde geprüft.
 - Die hierzu vom Schaffleischerzeuger vorzulegenden Nachweise und die angeführten konkreten Umstände dienen als Entscheidungsgrundlagen. Die Beurteilung jedes Falles führt zu einer Gesamt- oder Teilzahlung oder zu einer teilweisen Nichtwiedereinziehung der Prämie.
- 4.2 Der Prämienberechtigte hat ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe zu führen und Veränderungen im Bestand der Mutterschafe in dem unter Nr. 2.3 genannten Zeitraum der Antragsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 4.3 Auf Anforderung der Antragsbehörde hat der Prämienberechtigte für die Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wird, die Wollrechnung der letzten der Antragstellung vorausgegangenen Schafschur vorzulegen.
 - Aus der Wollrechnung müssen Wolltyp und Abgabemenge zu erkennen sein.
- 4.4 Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Mutterschafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- Der Prämienempfänger hat den jeweils zuständigen Prüfungsberechtigten das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- Der Prämienempfänger trägt auch nach dem Empfang der Prämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Landesbehörden gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zura Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der jeweiligen Prämie folgt.
- 4.7 Zu Unrecht empfangene Beträge sind nach Widerruf des Bescheides zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 2 v. H., bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinien treten am 15. November 1985 in Kraft.
- 5.2 Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 4. November 1982 mit der Maßgabe aufgehoben, daß sie für Anträge, die für die Wirtschaftsjahre 1982/83 bis einschließlich 1984/85 gestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Wiesbaden, 16. September 1985

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz IV B 4 — 96 g 06.01 — 14129/85 — Gült.-Verz. 82 — StAnz. 41/1985 S. 1865

F	a	n	đ	H	e	3	8	e	n

Anlage

Eingang Tierzuchtamt .

<u>Antrag</u>

Eingang Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

(Nur in Blockschrift bzw. mit Schreibmaschine ausfüllen)

auf Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger für das Wirtschaftsjahr 19

bis spätestens

beim zuständigen Tierzuchtamt einreichen).

Antragsberechtigt sind Schaffleischerzeuger (nur Eigentümer) die mindestens 10 Mutterschafe halten

Name und Vorname des Betriebsinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort, Telefon

Postleitzahl, Betriebsort und Straße, soweit nicht Wohnort,

Standort der Herde, soweit nicht Betriebsort

Bankinstitut

Landkreis

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Mutterschafbestand	i am	Tag	der	Antragstellung	:
--------------------	------	-----	-----	----------------	---

- a) Mutterschafe, die bereits einmal gelammt haben (ohne zum Ausmerzen bestimmte Tiere) Stück
- b) Erstmals gedeckte weibliche Schafe (Prämienberechtigung nur gegeben, wenn Trächtigkeit eingetreten ist, die bei Kontrollen innerhalb des unter 1. genannten Zeitraumes sichtbar ist)

..... Stück

c) Prämienberechtigte Mutterschafe Insgesamt (a + b) Stück

Verpflichtungserklärung

- 1. Ich verpflichte mich,
 - mindestens die Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt worden ist, während 100 Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraumes der Antragstellung, d. h. für 19 / ab bis
 - zu halten, und Bestandsveränderungen unverzüglich anzuzeigen; ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe zu führen und jede zwischen Antrag-stellung und Ablauf der Antragsfrist vorgenommene Verminderung der Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie gezahlt werden soll, unverzüglich, jedoch spätestens am letzten Tag der Antrags-frist, der Antragsbehörde anzuzeigen;
 - das Bestandsverzeichnis der zuständigen Behörden auf Anforderung vorzulegen.
- 2. Ich verpflichte mich, den Prämienbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Prämiengewährung von mir nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 3. Ich versichere, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- 4. Ich nehme zur Kenntnis, daß die zu Nr. 1 und 2 abgegebenen Erklärungen zugleich als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches gelten und mir daher eine Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes obliegt.
 Die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sowie die Versicherungen führen zum Widerruf
 des Bewilligungsbescheides des Bewilligungsbescheides.
- 5. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes Hessen erkenne ich an.
- 6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Prämie wird durch diesen Antrag nicht begründet.
- 7. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1837/80 und Nr. 3007/84 der Kommission sowie den Landesrichtlinien habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragstellers

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Prüfungsvermerk: (Gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie sind für Mutterschafe erfüllt/nicht erfüllt (Begründung).

Datum, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle

898

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst ernannt:

zum Realschullehrer Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Herbert Morell, Atzbach (6. 8. 85);

zur **Lehrerin** Sonderschullehrerin (BaL) Ute Muth, Elnhausen (2. 8. 85);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Bettina Peter, Wetter-Amönau (10. 8. 85), Wolfgang Birx, Grebenhain (22. 8. 85), Stephan Möller, Heidrun Graser, beide Schlitz (beide 23. 8. 85);

zum Fachlehrer (BaL) Fachlehrer z. A. (BaP) Horst Merle, Stadtallendorf (15. 8. 85);

zum/zu Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) der/die Bewerber/innen Michael Wienigk, Ute Gerlinde Balzer, Ursula Johnigk, sämtlich Alsfeld, Karin Lederle, Marlene Lindemann, beide Gießen, Silke Boll, Marburg-Cappel, Brigitte Pohlen, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 85);

zu Lehrerinnen z. A. (BaP) die Bewerberinnen Christa Kiszler, Norgard Wolf, beide Marburg, Ute Gabriele Hofmann, Hanne Schmidt, beide Stadtallendorf, Rosina Kloos, Lohra, Beate Richter-Unten Kanashiro, Wohratal, Jutta Schösser, Wolzhausen, Rita Runkel, Anzefahr-Niederwald, Susanne Ingeborg Dietz, Dehrn, Gudrun Stahl, Erbach, Iris Würz, Runkel (sämtlich 1. 8. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sonderschullehrer (BaP) Volker Rosenthal, Gladenbach-Weidenhausen (28. 8. 85), die Lehrerinnen (BaP) Ellen Pirr, Heskem (1. 8. 85), Birgit Gros, Dornburg (9. 8. 85);

versetzt:

nach Marburg-Cyriaxweimar Lehrerin Elke Reiß, Ramelsloh (Niedersachsen),

in den Kreis Viersen, Land Nordrhein-Westfalen, Sonderschullehrerin Garbiele Genz, Dautphetal-Friedensdorf (beide 1. 8. 85);

in den Ruhestand getreten:

Sonderschulrektor Wolfgang Biener, Marburg (31. 7. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Sonderschulrektor Wilhelm Henß, Buseck 1, Lehrer Hans Döpping, Freiensteinau, die Lehrerinnen Elisabeth Lenz, Lollar, Ingeborg Czarnojan, Schönstadt (sämtlich 31. 7. 85), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG,

Lehrer Werner Stoll, Weilburg (31. 8. 85) gemäß § 51 Abs. 1 HBG i. V. m. § 56 Abs. 2,

Rektor Kurt Kapanke, Gießen-West, Konrektor Roland Steiner, Lehrer Werner Teves, beide Marburg, Lehrer Hans Röth, Gießen (sämtlich 31. 7. 85), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Lehrerin z. A. Annette Breuer, Schwingbach (31. 7. 85), Lehramtsreferendar Klaus-Michael Simonis, Kreuztal 8 (7. 9. 85);

in Gymnasien

ernannt:

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Hubert Hecker, Hadamar, Günter Kutz, Mücke, Anni Hanisch, Weilburg, Barbara Schneider, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 85), Ulrich Köhler, Wetter (20. 8. 85);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Rudolf Brunner, Limburg, Hans Hermann Becker, Biedenkopf, Birgit Kelbel, Gießen, Ulrike Fuhrmann, Weilburg, Birte Prigge, Marburg (sämtlich 1. 8. 85);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Inge Keim, Ingrid Hanne Picavé, beide Marburg (beide 20. 8. 85), Horst Walter Buchner, Limburg (22. 8. 85), Georg Schwigon, Wetzlar (28. 8. 85);

zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Lothar Josef Böttner, Kirchhain (30. 7. 85);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Friedhelm Zwenger (1. 2. 85), Karl Kreis, Gabriele Troll, sämtlich Limburg, Hans Fluck, Jürgen Heusner, beide Weilburg, Rainer Pirr, Rupert Rieger, Christiane Giesenkirchen, Carola Liebe, sämtlich Gießen, Monika Umla, Helga Ingrid Trümper, beide Marburg, Kay Hansen, Biedenkopf, Susanne Scipel, Lauterbach, Elisabeth Hillebrand, Paul-Werner Willems, beide Alsfeld (sämtlich 1. 8. 85);

zu/zur Fachlehrern/in z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter/in Bernhard Ludwig, Marburg (1. 2. 85), Otto Speier, Kirchhair, Heike Kuhl, Biedenkopf (beide 1. 8. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Wilfried Faber, Gießen (12. 8. 85), Gerald Picavé, Marburg (20. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Siegfried Wolfgang Günther Bauer, Biedenkopf (31. 7. 85) gem. § 51 Abs. 1 HBG,

Studiendirektor Walter Hofmann, Gießen (31. 7. 85) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Fachlehreranwärterin Ute Weller, Dillenburg (1. 8. 85), Studienreferendar/in Wolfgang Steinbach, Gießen (6. 8. 85), Ilse Herrmann, Gladenbach-Friebertshausen (31. 8. 85).

Gießen, 23. September 1985

Der Regierungspräsident 21 — 7 o 16-03

in Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel ernannt:

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Kurt Gabriel, Heinrich Lenze, beide Fulda, Hans Biba, Heidrun Elberg, Dr. Hannelore Brunsiek-Lahner, sämtlich Kassel, Hansjörg Wilczek, Bad Hersfeld, Egon Anton Krieger, Kassel, Peter Schaub, Bebra, Kurt Naumann, Manfred Bürmann, beide Korbach, Diethardt Stinski, Fulda, Norbert Hunger, Kassel, Angelika Bott, Sibylle Kramer-Siebert, beide Fulda (sämtlich 1. 8. 85), Lothar Ludolph, Kassel (12. 6. 85), Sabine Schumacher, Hofgeismar (5. 8. 85), Elsbeth Schwarz, Hofgeismar (12. 8. 85), Lydia Machill, Kassel (20. 8. 85), Renate Ahrens-Kramer, Witzenhausen (27. 8. 85);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Helmut Gorczynski, Brigitte Lichte, beide Kassel, Hans Peter Stehl, Witzenhausen (sämtlich 1. 8. 85), Harald Becker, Eschwege (6. 8. 85), Anita Nielsen, Melsungen (21. 8. 85);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer die Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ute Horchler, Hofgelsmar (2. 8. 85);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Werner Schmal, Gesche Zimmermann, beide Korbach, Karin Fabian, Kassel, Klaus Reitze, Korbach, Gerhard Mohr, Hofgeismar, Rolf Josef Fritz Wienczny, Fulda, Christine Ruth Heil, Kassel, Hartmut Göttel, Bad Hersfeld, Erwin Josef Neugebauer, Eschwege, Erwin Stieglitz, Kassel, Manfred Hanika, Arolsen, Heike Weinrich, Kassel, Hannelore Brathge, Korbach, Helmut Beck, Fritzlar, Claus Schüttler, Kassel, Hans Albert Walch, Fritzlar, Herbert Dietz, Kurt Mecke (sämtlich 1. 8. 85), Hermann Tietke (5. 8. 85), Arno Platz, sämtlich Kassel (13. 8. 85); zu Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärterinnen Dorie, Stehlengen Derie, Stehlen

zu Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärterinnen Doris Stohlmann-Dräge, Witzenhausen, Irmgard Braun-Lübcke, Kassel (beide 1. 8. 85);

zur Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Bewerberin Ursula Müller, Kassel (1. 8. 85);

zu Fachlehreranwärtinnen (BaW) die Bewerberinnen Gudrun Bächt, Kassel, Bettina Reichelt, Bad Hersfeld, Monika Lunau, Bebra, Hermine Frischholz, Eschwege, Petra Volke, Melsungen (sämtlich 1. 8. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Bernhard Hylla, Kassel, Rolf Ebbing, Fulda, Kurt Sauer, Bebra, Christoph Weber, Fulda, Berthold

Schade, Bad Wildungen, Klaus-Heinrich Kuhley, Fulda, Peter Oligmüller, Kassel, Wolfgang Grebe, Korbach, Bernd Wollenweber, Kassel, Hans Jürgen Gahler, Korbach;

Sonderschullehrer (BaP) Kristian Kühn, Kassel (sämtlich 1. 8. 85);

versetzt:

von Hamburg Studienrat (BaL) Werner Mier, Bad Hersfeld, von Nordrhein-Westfalen Studienrat (BaL) Jürgen Schade, Bebra, Studienrätin z. A. (BaP) Claudia Siedentopp, Kassel, von Niedersachsen Studienrat (BaL) Rudolf Michel, Kassel, von Bayern Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Rolf Gleichmann, Kassel,

nach Bremen Studienrat (BaL) Klaus-Jacob Schilling, Fulda (sämtlich 1. 8. 85);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer

beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hildegard Schürmann, Kassel (1. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen (BaL) Paul Wollborn, Kassel, Irmgard Pinterich, Bad Wildungen, Hans-Albert Päuser, Kassel, Helene Hartge, Eschwege, Ulrich Grützner, Karl Jensen, beide Kassel (sämtlich 1. 8. 85);

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Peter Kühn (30. 5. 85), Jürgen Weicht, Helmut Schubert, sämtlich Kassel (beide 1. 8. 85).

Kassel, 13. September 1985

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28

StAnz. 41/1985 S. 1868

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

899

DARMSTADT

Vorhaben der Stadtwerke Friedberg, 6360 Friedberg (Hes-

Die Stadtwerke Friedberg, Barbarastraße 17, 6360 Friedberg (Hessen) haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Speichern von brennbaren Gasen (2 Flüssiggaslagerbehälter mit einem Nenninhalt von je 40 m³) in Friedberg (Hessen), Gemarkung Friedberg, Görbelheimer Hohl, Flur 19, Flurstück 185/6, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Oktober 1985 bis 23. Dezember 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Kreisstadt Friedberg, Zimmer 107 des Stadthauses, Bismarckstraße 2, 6360 Friedberg (Hessen), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzuge-

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. Januar 1986 bestimmt. Er findet um 10.30 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 115) des Stadthauses, Bismarckstraße 2, 6360 Friedberg (Hessen), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 18. September 1985

Der Regierungspräsident IV 5/32 --- 53 e 621 Friedberg-Stadtwerke StAnz. 41/1985 S. 1869 900

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. September 1985

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 1773) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen im Bereich

Alte Schiede Salzgasse Graupfortstraße Böhmergasse Frankfurter Straße Fischmarkt Bischofsplatz Domstraße Kirchgasse Plötze Kolpingstraße Fahrgasse Brückengasse Bergstraße Barfüßer Straße Schießgraben Fleischgasse Große und Kleine Rütsche Konrad-Kurzbold-Straße Kornmarkt Bornweg Grabenstraße Dr.-Wolff-Straße

Parkstraße Diezer Straße Schiede Weiersteinstraße Frankenstraße Rohrweg

Ste.-Foy-Straße Walderdorffstraße Am Zehntenstein Am Renngraben Bahnhofstraße

Werner-Senger-Straße Josef-Ludwig-Straße Hospitalstraße Austraße

sowie

im Bereich des Parkplatzes Lindenstraße/Ecke Kapellenstraße, im Bereich der Limburger Straße — auf dem Parkplatz neben der Fa. Eisen Fischer -

im Bereich Ende Limburger Straße vor dem Eingang der Fa. Massa Möbelmarkt, auf dem Parkplatz im Bereich Dietkircher Weg/Ecke Mundipharmastraße, Westerwaldstraße - Parkplatz Einkaufszentrum;

Wasserhaus-Weg im Bereich unter der neuen Brücke aus Anlaß des Limburger Oktoberfestes am Sonntag, 20. Oktober 1985, freigege-

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1985 in Kraft.

Gießen, 27. September 1985

Der Regierungspräsident In Vertretung gez. Berg

StAnz. 41/1985 S. 1869

901 | DA

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Litterbachtal bei Breitenborn" vom 24. September 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Haingründauer Grund, das Küppelfeld und die Sauerwiese westlich von Breitenborn werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Litterbachtal bei Breitenborn" besteht aus Flächen beiderseits des Litterbaches in der Gemarkung Breitenborn (Amt Wächtersbach), Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 15,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangericallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

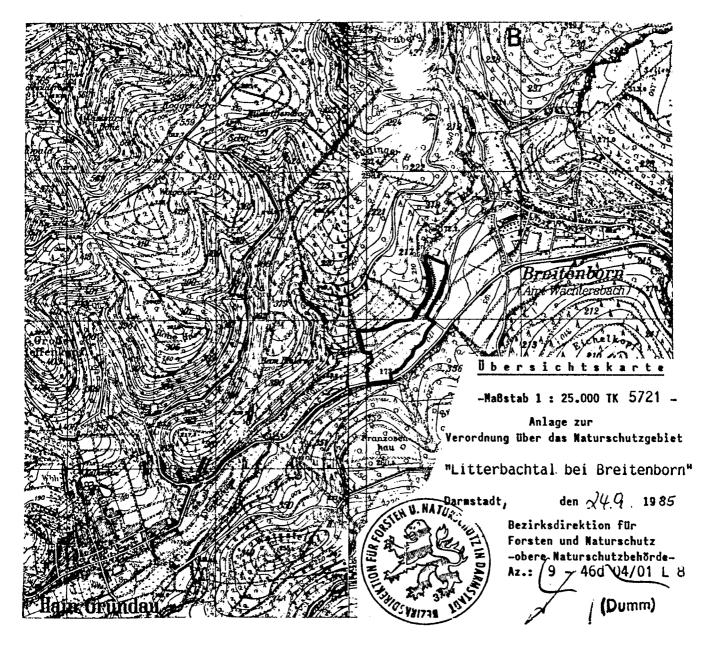
8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus einem Feuchtgebict, einem Trockenhang, Sukzessionsflächen und Wiesengelände bestehende Gebiet in seiner Funktion für bestandsgefährdete helmische Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten.

8 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Änlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungsoder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- der Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Grundwassermeßstellen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

Die "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, 'Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart' vom schaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart' vom 31. Juli 1975" (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. September 1985

Rezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dumm

StAnz. 41/1985 S. 1870

902

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar Frankfurt am Main "Fragen der Ausbildungssituation und Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der ,Theorie' aus ADA (Ausbilder) Lehrgängen sowie Unterweisungspraxis am Arbeitsplatz, Verständlichkeitstraining und Lernerfolgskontrolle in der Unterweisungseinheit" FL — 479

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die bereits an einem "Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse" teilgenommen haben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Umsetzung des Gelernten in die Praxis
- Wandel des Ausbildungsverhaltens und der Ausbildungsmethodik als Ergebnis von "Ausbildung der Ausbilder"
- Fragen der Ausbildungsorganisation und deren Auswirkungen auf das pädagogische Verhältnis Ausbilder/Auszubildender
- Neuerungen in der Ausbildungsstruktur der öffentlichen Verwaltung und deren Konsequenzen für die betriebliche Ausbildung
- Dimensionen der Verständlichkeit

- Analyse gebräuchlicher Verwaltungstexte nach Kriterien der Verständlichkeit
- Übungen verständlichen Erklärens und Erläuterns
- Lernerfolgskontrolle und Umgang mit speziellen Lernschwierigkeiten

(Für diesen Abschnitt ist es dringend erforderlich, daß die Teilnehmer die an ihrem Arbeitsplatz gebräuchlichen Texte wie Gesetzestexte, Anweisungen, Verordnungen, Formularvordrucke, Ausführungsbestimmungen etc. mitbringen, die ja Gegenstand der praktischen Ausbildung sind.)

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils von 8.00-13.15 Uhr (6 Unterrichsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Montag, 25. November 1985 Dienstag, 26. November 1985 Montag, 2. Dezember 1985 Dienstag, 3. Dezember 1985 Mittwoch, 4. Dezember 1985

Referent:

Klaus Kolb, Verwaltungsoberstudienrat

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 207,— DM, für Nichtmitglieder 258,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Sollten insgesamt mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, kann eine Teilnahme 1986 erfolgen. Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1985, das wir den Personalstellen übersandt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 26. September 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 41/1985 S. 1871

903

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main "Bauen im unbeplanten Innenbereich — Aufbaulehrgang -- "FL -- 490

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen. Anhand von praktischen Fällen wird die Stoffvermittlung erfolgen, wobei die Frage nach der städtebaulichen Zulässigkeit von konkreten Bauvorhaben immer im Vordergrund stehen wird.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Begriff des "unbeplanten Innenbereiches"

§ 34 BBauG-Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Örtsteile

Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereiche der Vorschrif-

Veränderungen und Auswirkungen der Novelle 1976 gegenüber der Fassung 1960

Verhältnis der Vorschriften § 34 BBauG zu überregionalen und/ oder vorbereitenden Planungen — hier: öffentlicher Belang "Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Darstellungen eines Flächennutzungsplanes"

§ 34 BBauG i. V. m. dem nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan

Die einzelnen (unbestimmten) (Rechts-)Begriffe des § 34 Abs. 1 BBauG, insbesondere

- "Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" ("Ortsteil i. S. von § 19 Abs. 1 und 34 BBauG, Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG, "Bebauungszusammenhang" — Satzung § 34 Abs. 2 a BBauG
- Begriff des "Vorhabens" § 29 BBauG "Nähere Umgebung"
- Ermittlung von "Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung"
- "Eigenart"
- "Einfügen" ("Nicht-Widersprechen-Dürfen" BBauG 1960, "Sich-Einfügen-Müssen" — Novelle 1976)
- Einfügen "unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur
- "Sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen" (die in § 1 Abs. 6 und 35 Abs. 3 genannten öffentlichen Belange; vgl. "zu berücksichtigen" bei § 1 Abs. 6 "nicht entgegenstehen" bei § 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 "nicht beeinträchtigen" bei § 35 Abs. 2
- "Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse"
- "Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes"

Festlegung der Grenzen des Ortsteils durch Satzung § 34 Abs. 2 BBauG;

Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 a BBauG

Anwendung von BauNVO über Abs. 3 des § 34 BBauG, insbesondere hierzu: Problematik der Auslegung des Abs. 3 des § 34 sowie sein Verhältnis zu Abs. 1 dieser Vorschrift

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils dienstags, von 8.00-11.30 Uhr durchgeführt.

Referenten:

Veranstaltungstermine: 5., 12. und 19. November 1985 Helmut Hyner, Amtmann

Peter Seidel, Amtmann

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 82,80 DM, für Nichtmitglieder 103,20 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Sollten insgesamt mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, kann eine Teilnahme 1986 erfolgen. Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1985, das wir den Personalstellen übersandt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 26. September 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 41/1985 S. 1872

1

904

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main -"Fortbildungslehrgang für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung" FL -- 439

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Amtsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Traditionelle Führungsmodelle

Neuere Führungsmodelle der öffentlichen Verwaltung

Führung und Leitung

Führungsstile

Führungsaufgaben des Vorgesetzten

Führungsgespräche

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 30 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Donnerstag, 7. November 1985 Freitag, 8. November 1985 Mittwoch, 13. November 1985 Donnerstag, 14. November 1985 Freitag, 15. November 1985

Referent:

Klaus Kolb, Verwaltungsoberstudienrat

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 207,— DM, für Nichtmitglieder 258,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Sollten insgesamt mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, kann eine Teilnahme 1986 erfolgen. Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1985, das wir den Personalstellen übersandt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 26. September 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 41/1985 S. 1872

BUCHBESPRECHUNGEN

Wichtige Arbeitsgesetze. Bearbeitet von der NWB-Redaktion. Kurzausgabe, 2. Aufl. Stand 1. Mai 1985, 281 S., 11,80 DM. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, 4690 Herne/1000 Berlin.

4690 Herne/1000 Berlin.

Die im Verlag Neue Wirtschaft-Briefe erschienene Textausgabe enthält solche arbeitsrechtlichen Gesetze, die erfahrungsgemäß besonders häufig gebraucht werden. Die getroffene Auswahl umfaßt insgesamt 24 Gesetze und Verordnungen im vollen Wortlaut (darunter das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985, das Mutterschutzgesetz, das Schwerbehindertengesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, die Arbeitserlaubnisverordnung) und daneben Auszüge aus dem BGB, dem HGB und aus der Gewerbeordnung. Die Textausgabe, die auf dem Rechtsstand vom 1. Mai 1985 beruht und dem Praktiker ein handliches Hilfsmittel bei seiner täglichen Arbeit sein soll, ist sehr preiswert. Sie hat nur den Nachteil, daß sie in unserer schnellebigen Zeit schon bald nicht mehr den aktuellen Rechtsstand wiedergeben dürfte. Gleichwohl handelt es sich um ein empfehlenswertes Hilfsmittel, das leicht in jeder Aktentasche unterzubringen ist. dürfte. Gleichwohl handen es sich die der Aktentasche unterzubringen ist. Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Mut zum Überleben. Von J. G. de Beus. Die Herausforderung unserer Kultur. Mit Geleitworten von Joseph Luns, Walter Scheel und Gaston Thorn. Aus dem Niederländischen von Christian Zinsser. 1985, 296 S., Linson mit Schutzumschlag, 39,80 DM. Droste Verlag GmbH/Wilhelm Knapp Verlag, 4000 Düsseldorf 1.

Erreichen wir das Jahr 2000, oder steht der von Oswald Spengler beschworene Untergang des Abendlandes unmittelbar bevor?

Findet unsere westliche Kultur doch noch die Kraft, die tödliche Herausforderung unserer Tage zu überwinden und einem neuen Höhepunkt entgegenzustreben?

Dr. J. G. de Beus, Autor dieses Bestsellers in den Niederlanden, versucht — gestützt auf eine lebenslange Erfahrung als Botschafter der Niederlande in Moskau, Bonn und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen — diese uns alle bedrängenden Existenzfragen zu beantworten.

Der Verfasser beschreibt nach einem einführenden Blick auf Leben und Tod von Kulturen höchst anschaulich und engagiert die inneren Probleme, mit denen sich unsere westliche Kultur gegenwärtig auseinanderzusetzen hat — Probleme, wie ungeheueres Wachstum der Weltstädte, Geburtenrückgang, internationale Polarisierung der Macht, große Kriege und Konflikte, Aufstand der Massen gegen jede Autorität, Wachstum von Gewalt und Terrorismus, wirtschaftliche und ideologische Spaltung unserer Gesellschaft verschäftig Gegensätze zwischen Arbeitze-Autorität, Wachstum von Gewalt und Terrorismus, wirtschaften und undersogssche Spaltung unserer Gesellschaft, verschärfte Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, beispielloser Höhenflug der Wissenschaft, dabei aber Bedrohung durch Umweltverseuchung, Suche nach neuen Sektoren oder einer Weltreligion, Zerfall sittlicher Wertvorstellungen und zunehmende Flucht in Drogen.

Aber auch von außen zeigt sich unsere westliche Zivilisation aufs äußerste bedroht:

- durch die ständige Gefahr eines Nuklearkrieges,
- durch das Streben des Kommunismus zur Weltherrschaft,
- durch die Islamische Revolution,
- durch einen anti-westlichen Nationalismus in Teilen der Dritten Welt,
- durch die wirtschaftliche Konkurrenz der neuen fernöstlichen Industriestaaten.

Wie werden sich unter diesen bedrohlichen Voraussetzungen die wirtschaftlichen, politischen und militärischen globalen Machtverhältnisse bis zur Jahrhundertwende entwickeln?

De Beus zeigt mögliche Szenarien auf.

Hauptthese: Der Untergang des Westens erscheint unvermeidlich, wenn Amerika und West-Europa auseinanderstreben sollten und auf der anderen Seite die Sowjetunion und China untereinander kooperieren.

An der Seite Amerikas jedoch wird West-Europa sich eine Zukunft erhoffen können, auch wenn China und Japan sich gemeinsam zur führenden Weltmacht entwickeln sollten.

Wir Europäer können überleben, wenn wir uns nur der tödlichen Gefahren von innen und außen bewußt werden und den Mut und schöpferischen Überlebenswillen aufbringen, von dem jede Kultur ihre Lebenskraft bezieht.

Ein wichtiges Buch, das neue Hoffnung und Optimismus weckt, ein Buch, das uns wankelmütig machen will. Studienrat Bernd Gürten

Umsatzsteuergesetz. Loseblatt-Kommentar von Sölcht/Ringleb/List. 22. Erg.Liefg., Januar 1985, 324 S., 42,— DM, 23. Erg.Liefg., Februar 1985, 340 S., 48,— DM; Gesamtwerk 1 630 S., Plastikordner, 98,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 22, und 23. Ergänzungslieferung sind als Einheit zu sehen, lediglich wegen des sich zwangsläufig ergebenden Umfangs war eine Aufteilung auf zwei Lieferungen erforderlich.

Die Ergänzungslieferungen berücksichtigen die in der Zwischenzeit durch Gesetzgebung (Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juni 1984; Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984), Rechtsprechung und Verwaltungsregelungen eingetretenen Änderungen auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts. Hierdurch waren umfangreiche Überarbeitungen bzw. Neufassungen der Erläuterungstexte zu fast allen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. setzes erforderlich.

setzes erforderlich.

Bei § 1 ist besonders die Neubearbeitung der Kommentierung zu den Komplexen "Leistungen an Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b UStG) sowie zum Eigenverbrauch unter Berücksichtigung der neuesten BFH-Rechtsprechung (Aufgabe der Fiktionstheorie) hervorzuheben. Die Erläuterungen zum § 3 a (Ort der sonstigen Leistung) wurden völlig neu bearbeitet. Da diese Vorschrift in der täglichen Praxis immer wieder neue Probleme aufwirft, ist die Aktualisierung der Kommentierung von besonderer Bedeutung. Bei der Überarbeitung der Erläuterungen zu den Steuerbefreiungstatbeständen (§ 4) ist besonders auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von Sportanlagen sowie auf die neue Rechtslage bei der Einräumung dinglicher Nutzungsrechte an Grundstücken hinzuweisen (§ 4 Nr. 12). Umfangreiche Überarbeitungen erfuhren die Kommentierungen zu den §§ 6, 7 und 8, wobei im Zusammenhang mit § 6 insbesondere die Ausführungen zu der Gesetzesänderung beim Ausschluß der Steuerbefreiung bei der Ausrüstung und Versorgung hestimmter Beförderungsmittel zu erwähnen ist (§ 6 Abs. 3). Die Erläuterungen zu

§ 9 (Verzicht auf Steuerbefreiungen) wurden völlig überarbeitet. Hier wird eingehend die Rechtslage bei der Zwischenvermietung von Grundstücken unter Berücksichtigung der neuen BFH-Rechtsprechung sowie der einschlägigen Verwaltungsanweisungen dargestellt. Bei der Überarbeitung der Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG wird ausführlich auf das Problem des Steuersatzes beim Verzehr an Ort und Stelle eingegangen. Weiterhin wurden die neuen Verwaltungsanweisungen über die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze der in der Anjage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände berücksichtigt. verzent an ort und Steine einigegangen. Weiterinit wiret die leuter Verwatzungsanweisungen über die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze der
in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände berücksichtigt.
Bei der Überarbeitung der Kommentierung zu § 13 wird das Thema "Entstehung
der Steuer und Konkurs" umfassend abgehandelt. Die Neukommentierung von §
15 beschäftigt sich besonders eingehend mit dem Abzug der Einfuhrumsatzsteuer
sowie der Abziehbarkeit von Vorsteuerbeträgen und deren Ausschluß vom Abzug
(§ 15 Abs. 4 und 5). § 24 (Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche
Betriebe) wurde völlig neu kommentiert und an die z. Z. geltende Rechtslage
angepaßt. Der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
vom 29. Juni 1984 mit Wirkung vom 1. Juli 1984 neu in das Umsatzsteuergesetze
suufgenommene § 24 a (Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche
Umsätze) wurde erstmals kommentiert. Bei § 26 erfolgte eine Neudarstellung der
Sonderregelungen für den innerdeutschen Handel auf Grund der "Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der
Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik" vom 18.
Juli 1984, die rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt wurde. Hierdurch Juli 1984, die rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt wurde. Hierdurch erfolgte die Anpassung der Sonderregelungen an das ab 1. Januar 1980 geltende Umsatzsteuerrecht. Die im Anhang I enthaltenen Erläuterungen zum umsatzsteuerlichen Teil des Berlin FG wurden um die Verwaltungsregelungen zur Neufassung der Berlinförderung ergänzt.

Im Textteil wurden der Gesetzestext sowie die Texte der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und der 6. EG-Richtlinie aktualisiert. Der Text der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984, die an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 12. Dezember 1979 getreten ist, wurde neu aufgenommen.

Bereits der Umfang der 22. und 23. Ergänzungslieferung (zus. 664 S.) macht deutlich, daß der Kommentar eingehend überarbeitet und ergänzt worden ist. Sowohl im Text- als auch im Kommentierungsteil entspricht er der gegenwärtigen Rechtslage. Seine Anschaffung kann deshalb vorbehaltlos empfohlen werden.

Oberamtsrat Jürgen Kopf

Anästhesie. Studienbuch für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Anästhe-Sie-Assistenten. Von Volker Hempel / Gerhard Träu ble / Edgar Voigt. Kohlhammer Studienbücher Krankenpflege. 1985, X, 290 S., 149 Fotos u. Zeichn., 5 Tab., kart., 49,80 DM, Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Nach einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis und einer kurzen geschichtlichen Nach einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis und einer kurzen geschichtlichen Einführung beschäftigen sich die Autoren im ersten Teil des Buches mit Organisation, baulichen Belangen und Gerätetechnik einschließlich der Aufbereitung von Anästhesie-Geräten und -Zubehör. In den folgenden Kapiteln werden die Pharmakologie der Narkosemittel und Adjuvantien und die Durchführung der Narkose und ihre Überwachung einschließlich üblicher Geräte für das intraoperative Monitoring besprochen. Kurze Abschnitte sind dabei auch der Lagerung, Infusions- und Transfusionskunde, der Dokumentation und der Beatmung gewidmet. Weitere Kapitel betreffen die Lokalanästhesie, die speziellen Anforderungen in den einzelnen operativen Fachgebieten, den Aufwachraum, die Reanimation und die postoperative Schmerzbehandlung. Abgeschlossen wird das Werk mit einem Stichwortregister. Stichwortregister.

Dieses praxisnahe Buch ist bis auf wenige Kapitel in einem ausgesprochen einfachen klaren Stil geschrieben.

Gute Gliederung und Absätze, abschließende Merksätze und Kursivschrift, Hinweise auf Gefahren oder Vor- und Nachteile gewisser Verfahren springen beim Durchblättern ins Auge, bringen eine schnelle Übersicht und erleichtern das

Besonders hervorzuheben sind die vielen klaren einfach gehaltenen Abbildungen und Zeichnungen, die auch dem technisch nicht so Versierten die physikalischen und technischen Details und Zusammenhänge veranschaulichen.

Dies handliche und didaktisch hervorragende Buch kann als Grundlage für die Weiterbildung zur Fachkrankenschwester bzw. -pfleger in der Anästhesie sehr empfohlen werden. Aber auch für den angehenden Anästhesisten ist es geeignet. Dem lehrenden Arzt stellt es einen wertvollen Leitfaden für den Unterricht dar. Oberärztin Dr. med. Elke Adam

Heimgesetz (HeimG) — Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige. Von Gitter / Schmitt. Loseblatt-Kommentar mit Bundes- und Landesrecht, 1. Erg.Liefg., Stand 1. Juli 1985, 52,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordner, 58,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger

Mit der 1. Ergänzungslieferung wird der Loseblatt-Kommentar auf den Stand vom 1. Juli 1985 gebracht.

Die Neuaufnahmen und Ergänzungen betreffen sowohl die mit dem Heimgesetz einhergehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Im Bereich des Bun-desrechts sind im Zusammenhang mit den §§ 17, 19 HeimG die Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der Gewerbeordnung neu aufgenommen wor-

Die landesrechtlichen Bestimmungen sind durch die Vorschriften zur Ausführung des Wohngeldgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes ergänzt worden.

Durch diese Erweiterung wird der Benutzer des Werks in die Lage versetzt, sich einen umfassenden Überblick über die mit dem Betrieb einer Einrichtung i. S. von § 1 HeimG zusammenhängenden Probleme zu verschaffen.

Kommentarteil die Neuveröffentlichungen zum Heimgesetz eingearbeitet wurden. Ausführlich kommentiert wird nunmehr auch die Vorschrift des § 5 HeimG, der Austanmen kommendert wird nummen auch der Vorgenheiten des Heimbetriebes beinhaltet. Die Ausführungen hierzu geben in einer ausgewogenen Darstellung zutreffend den bisherigen Entwicklungs- und Meinungsstand wieder.

Im Hinblick auf die immer mehr an Bedeutung gewinnende Materie des Heimgesetzes bietet das vorliegende Werk nach wie vor eine wertvolle und zuverlässige Regierungsrat Rainer Mangels

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 14. OKTOBER 1985

Nr. 41

Gerichtsangelegenheit

5127

371 aE3 Sd. Bd. Pan Inkasso: Gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303-12) in Verbindung mit § 1 der 5. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359, BGBl. III 303-12-5) wird der Firma PAN Inkasso GmbH, Offenbach am Main, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf den entgeltlichen Erwerb und Inkasso ausgeklagter Forderungen erteilt.

Die Erlaubnis wird durch den Geschäftsführer Manfred Thielke, geb. am 16. 8. 1942, 6394 Grävenwiesbach-Hundstadt ausgeübt. Das Auftreten vor Gericht ist nicht gestattet. Das Werbeverbot gilt nicht. Geschäftssitz ist 6050 Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 25. 9. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5128

GR 463 — Veränderung — 23. 9. 1985: Gunther Hartmann, geb. 20. 11. 1956, Birgit Hartmann geb. Paul, geb. 11. 3. 1959, beide wohnhaft in 6320 Alsfeld, Im Junkergarten 11. Durch Vertrag vom 26. April 1985 ist die durch Vertrag vom 16. September 1981 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6320 Alsfeld, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5129

GR 438 — Neueintragung — 24. 9. 1985: Bruno Trumpa, Rentner, geb. am 8. 12. 1932, Dr.-Born-Straße 23, 3590 Bad Wildungen, und Martha Trumpa geb. Erk, geb. am 15. 6. 1934, Krankenschwester, Hinter der Mauer 27, Bad Wildungen. Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3590 Bad Wildungen, 1. 10. 1985 Amtsgericht

5130

GR 439 — Neueintragung — 24. 9. 1985: Eduard Schmidt, geb. am 28. 5. 1931, Sprengmeister, und Beatrix Schmidt geb. Sury, geb. am 4. 7. 1958, Museumsaufseherin, beide wohnhaft in Friedrich-Ebert-Straße 12, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 1. 10. 1985 Amtsgericht

5131

GR 548 — Neueintragung — 1. 10. 1985: Die Eheleute Manfred Wickel, Bautenschutzunternehmer, und Maria Johanna Wickel geborene Bartl, Wolfgruben, Hüttenstraße 2, 3563 Dautphetal, haben durch Ehevertrag vom 19. April 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 26. 9. 1985 Amtsgericht

5132

GR 539 — Neueintragung — 24. 9. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1985 haben der Vermessungsgehilfe Dieter Heinrich Rang und Gabriele Margarete Helene geborene Seiboldt, in Limeshain-Hainchen, den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten

6470 Büdingen, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5133

6 GR 823 — Neueintragung — 27. 9. 1985: Journalist Paul Müller und Cordula geb. Bircks, beide wohnhaft in Waldkappel, Landstraße 8 a. Durch Vertrag vom 6. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 9. 1985

Amtsgerick

5134

GR 2318 — Neueintragung — 30. 9. 1985: Haub, Dieter, Haub geb. Gerber, Rita Hildegard, Hochwaldstraße 2, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. August 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 9. 1985

Amtsgericht

5135

GR 242 — Neueintragung — 20. 9. 1985: Die Eheleute Kaufmann Michael Discher und Hausfrau Silke geb. Hassenpflug, beide wohnhaft in 3501 Niedenstein, Am Ziegenberg 17, haben durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1985 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5136

41 GR 2222 — Neueintragung — 25. 9. 1985: Eheleute Kaufmann Manfred Tihme und Annelie Tihme geb. Bernotat, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 20. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 25. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

5137

GR 382 — Neueintragung — 1. 10. 1985: Hisge, Manfred, Werkzeugmacher, Flurstraße 8, 6349 Breitscheid 1, und Hisge, Gisela geb. Daub, daselbst. Durch Ehevertrag vom 16. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 1. 10. 1985

Amtsgericht

5138

8 GR 1280 — Neueintragung — 16. 9. 1985: Eheleute Alexander Michael Fuchs, geboren am 18. 4. 1949, und Heidi Hannelore Fuchs geb. Höhn, geboren am 24. 12. 1951, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 9. 1985

Amtsgericht

5139

8 GR 739 — Neueintragung — 30. 9. 1985: Burkhard König, geb. 27. 2. 1959, Dagmar Margarete König geb. Gleim, geb. 5. 1. 1961, Vor der Pforte 11, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 13. August 1985 vor Notar Dr. Fosenkranz, Langen, UR-Nr. 513/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 9. 1985

Amtsgericht

5140

GR 1223 — Neueintragung — 25. 9. 1985; Patrick Hof, Kaufmann, und Elke Hof geb. Riehl, beide Eulenkopfstraße 22, 3550 Marburg-Moischt. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 25. 9. 1985

Amtsgericht

5141

GR 551 — Neueintragung — 16. 9. 1985: Die Eheleute Peter Henrici (31. 5. 1954) und Angelika Henrici geb. Eiserbeck (4. 2. 1989) in Neu-Anspach, haben durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1985 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 16. 9. 1985

Amtsgericht

5142

GR 262 — Neueintragung — 24, 9, 1985: Eheleute Peter Lengemann und Marie-Luise Lengemann geborene Popel, Breuna-Wettesingen, haben durch Vertrag vom 13. August 1985 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 26. 9. 1985

Amtsgericht

Vereinsregister

5143

VR 537 — Neueintragung — 19. 9. 1985: Freiwillige Feuerwehr Heringen Stadtkern e. V. in Heringen/Werra. Tag der Eintragung: 19. September 1985.

6430 Bad Hersfeld, 19. 9. 1985 Amtsgericht

5144

VR 502 — Neueintragung — 1. 10. 1985: Surf- und Segelverein Hinterland e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5145

VR 305 — Neueintragung — 27. 9. 1985: Heimat- und Fremdenverkehrsverein Kerstenhausen, Borken/Hessen, OT Kerstenhausen.

3580 Fritzlar, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5146

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen VR 1502 — 26. 9. 1985: Geschichtswerk-

statt Gießen/Wetzlar, Gießen. VR 1503 — 26. 9. 1985: Der Siebenarmige

Leuchter. Sitz des Vereins: Pohlheim 1. VR 1504 — 26. 9. 1985: Kulturverein NEO

NEO, Gießen. VR 1505 — 26. 9. 1985: Rassekaninchenzuchtverein H 38 Busecker Tal. Sitz des Vereins: Buseck 1.

VR 1507 — 26. 9. 1985: Kulturverein Diskurs. Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5147

6 VR 728 — Neueintragung — 26. 9. 1985: Filmförderkreis Nauheim e. V., Nauheim.

6080 Groß-Gerau, 26. 9. 1985 Amtsgericht

5148

VR 1053 — Neueintragung — 24. 9. 1985: Triathlon — Verein Deutscher Ärzte und Apotheker e. V., Hanau.

6450 Hanau, 24. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

5149

VR 675 — Auflösung — 30. 9. 1985: Freunde und Förderer der Erich-Simdorn-Schule, Neuberg. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 30. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

5150

VR 327 — Neueintragung — 27. 9. 1985: Sport-Gemeinschaft Stadtallendorf, Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5151

VR 1289 — Neueintragung — 23. 9. 1985: Interessengemeinschaft Teestube (kurz: IGT), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5152

VR 1290 — Neueintragung — 23. 9. 1985: Verein zur Förderung familienergänzender außerschulischer Ganztageserziehung — Freie Kindertagesstätte Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5153

VR 1291 — Neueintragung — 26. 9. 1985: Initiative Lokal-Radio Marburg (kurz: LoRa Marburg), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5154

VR 337 — Neueintragung — 27. 9. 1985: Förderverein Haus der Gemeinsamkeit Schlüchtern. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 27. 9. 1985 Amtsgericht

5155

VR 338 — Neueintragung — 27. 9. 1985: Freiwillige Feuerwehr Oberzell. Sitz des Vereins ist 6492 Sinntal-Oberzell.

6490 Schlüchtern, 27. 9. 1985 Amtsgericht

5156

VR 469 — Neueintragung — 30. 9. 1985: Angelsport-Club Dudenhofen 1969, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 30. 9. 1985 Amtsgericht

5157

VR 363 — Neueintragung — 19. 9. 1985: Initiative Mittelstand — Bundesvereinigung mittelständiger Unternehmer, Usingen.

6390 Usingen, 19. 9. 1985 Amtsgericht

5158

VR 364 — Neueintragung — 23. 9. 1985: Taunusklub Zweigverein Usingen, Usingen.

6390 Usingen, 23. 9. 1985

Amtsgericht

Liquidation

5159

10 VR 708: Der Verein "Werbegemeinschaft Passage Alter Bahnhof e. V., Bad Homburg" ist aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden die Herren Joachim Müller, Bad Homburg, und Henno Postler, Düsseldorf, bestimmt.

4000 Düsseldorf, 25. 9. 1985

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

5160

N 21/85: Das am 12. September 1985 verhängte Veräußerungsverbot in dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Reinhard Schombert, Dornheckenstraße 8, 6315 Mücke-Höckersdorf, wird aufgehoben.

6320 Alsfeld, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5161

N 8/84: In dem Konkursverfahren der Masseurin und Bademeisterin Doris Weisheit geb. Engel, Homberg/Ohm, Wilhelmstraße 11, wird der Schlußtermin auf Montag, den 11. November 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Raum 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 25 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 444,32 DM festgesetzt.

6320 Alsfeld, 30. 9. 1985

Amtsgericht

5162

6 N 40/85: Das am 11. April 1985 eröffnete Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 8. 1984 in Bad Homburg v. d. Höhe verstorbenen, zuletzt dort wohnhaft gewesenen Andreas Walter Pirner, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Der Prüfungstermin vom 21. Oktober 1985 wird aufgehoben

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 9. 1985

Amtsgericht

5163

6 N 45/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Finke Vertriebsbüro GmbH, Wohnungsvermietung, Immobilienverkauf, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Finke, 6382 Friedrichsdorf/Taunus, Hunburgstraße 3, werden die am 30. Mai 1985 angeordnete Sequestration und das gegen die Gesellschaft verhängte allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 9. 1985
Amtsgerich

5164

6 N 104/85: Über das Vermögen der Firma Renntour Internationale Sportartikel GmbH, Mainstraße 7 a, 6370 Oberursel/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Michael Zientarra, wird heute, am 1. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1985 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. November 1985, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 9. Dezember 1985,

Prüfungstermin am 9. Dezember 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Oktober 1985 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 10. 1985 Amtsgericht

5165

3 N 16/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baumit — Werkstatt für Design und Innenausbau GmbH, Langgasse 65 b, 6209 Hohenstein-Breithardt, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Claus Dommenget, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts-Konkursgerichts, 6208 Bad Schwalbach zu Az.: 3 N 16/

84 niedergelegt worden. Zu berücksichtigen sind 7 234,09 DM bevorrechtigte Forderungen. Verfügbar sind 3 037,49 DM.

6208 Bad Schwalbach, 30. 9. 1985

Die Konkursverwalterin Heidi Kunkel Rechtsanwältin

5166

7 N 16/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hüttenrauch Industrieanlagenbau GmbH, Bad Vilbel, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Hüttenrauch, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 8. November 1985, 14.20 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, bestimmt.

6368 Bad Vilbel, 26. 9. 1985 Amtsgericht

5167

61 N 67/81 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMB Individual-Massivhaus Baugesellschaft mbH, Elisabethenstraße 31, 6100 Darmstadt.

 Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 151,14 DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Mittwoch, 13. November 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Saal 8, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 30. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5168

61 N 24/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Beratungsgesellschaft für den Bauherren mbH, Lärchenweg 3 c, 6108 Weiterstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden

Verfügbar sind 757,08 DM. Hiervon gehen ab restliches Honorar des Konkursverwalters und restliche Gerichtskosten.

Angemeldet sind 70 518,89 DM bevorrechtigte und 265 885,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15 unter dem AZ 61 N 24/82 aus.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1985

Der Konkursverwalter W. E. Hummel Rechtsanwalt

5169

24 N 47/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Altenpflegeheim Rühlmann GmbH, 6087 Büttelborn/Klein-Gerau, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 77 248,15 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 26 502,12 DM bevorrechtigte und 108 851,28 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, 6080 Groß-Gerau.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1985

Der Konkursverwalter Helmut Seipel Rechtsanwalt

5170

Die Bekanntmachung der Schlußverteilung in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rosendahls Intern. Egelsbach (StAnz. 35/85, S. 1655, lfd. Nr. 4318) wird wie folgt ergänzt:

Zu berücksichtigen sind ferner folgende nichtbevorrechtigte Forderungen:

II 113 108,13 DM.

6072 Dreieich, 3. 9. 1985

Der Konkursverwalter Dr. Haischmann Rechtsanwalt

5171

81 VN 2/85: Beschluß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Adt AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Marc Assa und Michel Cognet, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1:

1. Der in dem Vergleichstermin vom 8. Oktober 1985 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt,

2. Das Verfahren wird nicht aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

5172

N 30/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Almut Müller, Inhaberin der Gaststätte "Zum kühlen Grund", Kellereigasse 7, 6350 Bad Nauheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Vergütung des Konkursverwalters: 1 200,— DM, Auslagen 25,26 DM und Ausgleich 171,53 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 9. 1985

Amtsgericht

5173

42 N 10/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Ilse Stephan geb. Bornscheuer, 6300 Gießen, Schanzenstraße 12, persönlich haftende Gesellschafterin der in Konkurs gefallenen Firma H. Schaffstaedt KG in Gießen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung eines Ausschußmitgliedes ist auf 150,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5174

61 N 67/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMB Individual-Massivhaus-Baugesellschaft mbH, Elisabethenstraße 31, 6100 Darmstadt, soll der Schlußtermin stattfinden.

Verfügbar sind 9 130,34 DM zuzüglich Zinsen, aus denen die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters u. a. abgehen.

Zu berücksichtigen sind:

Bevorrechtigte Forderungen 547 224,48 DM, Forderungen ohne Vorrecht 1 185 378,74 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 321, aus.

6103 Griesheim, 3. 10. 1985

Der Konkursverwalter Dkfm. Helmut Schmutzler

5175

24 N 6/78: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma p + m studio-Bau Peregudow und Müller OHG, Bauträgergesellschaft, Inhaber Johannes Peregudow, Flughafenstraße 54, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Dienstag, 5. November 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 24. 9. 1985 Amtsgericht

5176

24 N 47/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Altenpflegeheim Rühlmann GmbH, Büttelborn/Klein-Gerau, vertreten durch die Geschäftsführerin Katharina Rühlmann, wird Schlußtermin bestimmt auf

Dienstag, 5. November 1985, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 638,54 DM festgesetzt, auf Auslagenersatz wurde verzichtet.

6080 Groß-Gerau, 24. 9. 1985 Amtsgericht

5177

6 N 15/82: Das am 8. September 1982 über das Vermögen der Firma Jaeger Textilveredlung GmbH & Co. KG, 6253 Hadamar, vertreten durch die Firma Jaeger Textilveredlung GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Lisl Jaeger, Am Schwanenberg 2, 6253 Hadamar eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6253 Hadamar, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5178

65 N 119/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schubert Forstdienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Birkenkopfstraße 2 E, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angeweldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 8. November 1985, 9.30 Uhr. Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Kassel.

3500 Kassel, 18. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5179

65 N 191/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Axel Schmitt GmbH, 3501 Fuldabrück-Bergshausen, vertreten durch den Geschäftsführer Axel Schmitt, 3501 Fuldabrück-Bergshausen, Spessartweg 37, HRB 3137 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 1. November 1985, 9.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 18. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5180

65 N 14/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gerhard Nutt GmbH & Co. KG, 3500 Kassel, Eichwaldstraße 47, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 26. November 1985, 9.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 23. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5181

65 N 156/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Wagener & Sohn KG, Miramstraße 75, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 10. Dezember 1985, 8.15 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassal

3500 Kassel, 26. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5182

65 N 128/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Heinrich Freitag, Inhaber der Firma Hildebrand & Peter, Habichtswaldstraße 29, 3501 Schauenburg-Hoof, HRA 8556 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 1. November 1985, 9.25 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9.

3500 Kassel, 24. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5183

65 N 117/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klempner- und Installateurmeisters Holger Behn, Kölnlsche Straße 114, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 8. November 1985, 11.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 24. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

5184

9 N 60/85: In der Konkurssache der Firma Beholux Bauelemente Handelsgesellschaft mbH., Breslauer Straße 5, 6233 Kelkhelm/Ts., vertreten durch die Geschäftsführer Axel Bernau und Gerd Michael Hofmann — auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen — ist durch Beschluß vom 30. September 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 30. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 9

5185

1 N 1/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HTT-Fischzuchttechnologie GmbH, 3540 Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 7. November 1985, 9.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Nordwall 3.

3540 Korbach, 30. 9. 1985

Amtsgericht

5186

N 30/80: In dem Konkursverfahren BOG — Kopiersysteme-Vertriebs GmbH, Viernheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 8. November 1985, 11.00 Uhr, Zimmer 14, 1. Stock des Gerichtsgebäudes, bestimmt.

6840 Lampertheim, 24. 9. 1985 Amtsgericht

5187

7 N 18/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Jürgen Schulz in Camberg, Pommernstraße 42, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 10 300,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Auslagen auf 231,60 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 9. 1985

Amtsgericht

5188

VN 2/85: Die Firma Planlux Kopiereinrichtungen GmbH, 6250 Limburg a. d. Lahn, Jahnstraße 7, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Meier, ebenda, hat am 27. September 1985 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Christian Arke, Limburg a. d. Lahn, Schiede 57, bestellt, dem die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übetragen werden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5189

7 N 129/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Konstanze h Strickwarenvertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Dieselstraße 9, 6052 Mühlheim am Main, vertreten durch die Firma Konstanze h Strickwarenvertriebsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Ulrich Herwig, Frankfurter Straße 147, 6050 Offenbach am Main, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

15. November 1985, 11.00 Uhr, Raum 824,2. OG im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße16.

Für eine Schlußverteilung stehen keine Mittel zur Verfügung. Die Gläubiger mit Vorrecht nach § 61 1 bis 3 KO wurden bereits gem. § 170 KO befriedigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 83 731,39 DM, die baren Auslagen auf 11 378,46 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5190

4 N 66/85: Über das Vermögen der Firma Garten- und Landschaftsbau Walter Reinheimer GmbH, Europaring 2 a, 6090 Rüsselsheim 7, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Reinheimer, wird heute, am 27. September 1985, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt (Telefon 0 61 58-63 83).

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1985 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 19. November 1985, 10.00

Prüfungstermin am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal) Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Oktober 1985 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 30. 9. 1985 Amtsgericht

5191

4 N 47/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hillmann Transport GmbH, Mörfelder Straße 67, 6092 Kelsterbach, vertreten durch den Geschäftsführer Francis Hillmann, Thomas-Mann-Straße 3, 6457 Maintal 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Dienstag, den 19. November 1985, 11.00 Ühr, auf Zimmer 12 des Amtsgerichts, Ludwig-Dörfler-Allee 9, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8 280,— DM zuzüglich 7%, seine Auslagen werden auf 1 770,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

6090 Rüsselsheim, 1. 10. 1985 Amtsgericht

5192

N 13/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. August Helwig, Höhenweg 14, Schwalmstadt-Treysa, wird der Schlußtermin auf den

25. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal II, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1969,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2058,— DM zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

3578 Schwalmstadt 1, 24. 9, 1985

Amtsgericht

5193

N 42/85: Über das Vermögen des Kaufmanns Ulrich Paulsen, Inhaber der Firma Paulsen Massivhaus, Rodensteiner Straße 1,

6054 Rodgau 3, ist am 30. September 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Burghard Henze, Leipziger Straße 4, 6453 Seligenstadt.

Konkursforderungen sind bis 1. November 1985 2fach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 24. Oktober 1985, 11.15 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 14. November 1985, 11.15 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1985 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 30. 9. 1985 Amtsgericht

5194

4 N 27/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maria Schmitz, Adolf-Reichwein-Straße 137, 6392 Neu-Anspach 1, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 22. Oktober 1985, 15.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, Weilburger Straße 2.

6390 Usingen, 25. 9. 1985

Amtsgericht

5195

62 N 190/85: Konkursantragsverfahren betreffend den Verein Therapiehäuser Wiesbaden e. V., Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand Wilhelm Johnen und Dr. med. Gerd Rudbach.

Dem Schuldner ist am 24. September 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Es darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 24. 9. 1985 A

Amtsgericht

5196

62 N 195/85: Der Antrag der TREPEL AG, Wiesbaden, Hagenauer Straße 42, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl-Ing. Frank Wagner, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird am 29. September 1985,

Zugleich wird am 29. September 1903, 20.24 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Der Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. November 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Oktober 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 244.

6200 Wiesbaden, 30. 9. 1985 Amtsgericht

5197

62 N 132/85: Konkursantragsverfahren betreffend Partnervermittlung Angelika GmbH., Rheinstraße 30, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut Wolkowa.

Der Schuldnerin ist am 23. Juli 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Ver-

mögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 9. 1985 Amtsgericht

5198

62 N 192/85: Konkursantragsverfahren betreffend den Apotheker Joachim Börner, Bingen, Mainzer Straße 326 a, Inhaber der Apotheke Vier Jahreszeiten, Wiesbaden, Wilhelmstraße 52 a.

Dem Schuldner ist am 27. September 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen.

Er darf auch keine Forderungen einziehen. 6200 Wiesbaden, 27. 9. 1985 Amtsgericht

5199

62 N 220/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Helga Berninger, Wiesbaden, Dieselstraße 25, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußter-

Mittwoch, den 13. November 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 3 360,- DM (dreitausenddreihundertsechzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 87,- DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 24. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5200

K 33/84: Das im Grundbuch von Dannenrod, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 234, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Buchhainer Str. 38, Größe 6,87 Ar,

soll am Montag, dem 2. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinrich Stehr, Buchhainer Str. 38, Homberg-Dannenrod,
- b) dessen Ehefrau Petra Stehr geb. Bähr, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 9. 1985

Amtsgericht

5201

K 57/83: Das im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 666, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Altenburg, Flur 1, Flurstück 293/3, Hof- und Gebäudefläche, Schloßbergstr. 14, Größe 9,49 Ar,

soll am Montag, dem 16. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Bornmann, Alsfeld,

b) Ehefrau Walburga Bornmann geb. Enzmann, daselbst, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 017.-- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 9. 1985

Amtsgericht

5202

K 41/84: Die im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 133, Blatt 5901, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Alsfeld, 1074/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Flur 1, Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, Baugasse 1, Größe 1,97 Ar,

Flur 1, Nr. 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Baugasse 1, Größe 1,11 Ar,

Flur 1, Nr. 25, Hof- und Gebäudefläche, Baugasse 3, Größe 1,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters;

sollen am Montag, dem 9. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Adolf Schulz, Lohfelden, Birkenweg 5, b) Wolfgang Schmidt, Kassel, Kirch-
- weg 64, c) Frank Sudhoff, Kassel, Wilhelm-Schmidt-Str. 11,
- d) Fritz Loos, Kassel, Felix-Blumenfeld-

Str. 14, — je zu einem Viertel —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 520,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

hingewiesen. 6320 Alsfeld, 18. 9. 1985 Amtsgericht

1 K 28/84: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 79, Blatt 2345, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 48,

Flurstück 21, Bauplatz, Landwehr, Größe

soll am Freitag, dem 22. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Beate Steingrebe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 500,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30, 9, 1985

Amtsgericht

5204

1 K 7/85: Das im Grundbuch von Helmighausen, Band 14, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmighausen, Flur 8, Flurstück 18/13, Hof- und Gebäudefläche, Harensberg 12, Größe 8,10 Ar.

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Zenker.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 9. 1985

Amtsgericht

5205

8 K 11/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 73, Blatt 4020, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 19, Flurstück 41, Gartenland, am untersten Riedweg vorn, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Julius Liese, zur Hälfte,

Hans Peilstöcker, Bad Vilbel, zu einem Viertel.

Doris Peilstöcker geb. Becker, Bad Vilbel, zu einem Viertel.

Tag der Beschlagnahme: 7. Februar 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 244 000, — DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6368 Bad Vilbel, 16./26. 9. 1985 Amtsgericht

5206

Vi 8 K 47/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Nieder-Eschbach, Band 51,

Blatt 2223, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 7, Flurstück 692, Gebäude- und Freisläche, Narzissenstr. 37, Größe 3,68 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31, 5, 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Scheurer, Bad Vilbel, zur Hälfte, Burgitta Scheurer geb. Behrendt, Bad Vilbel, zur Hälfte.

Tag der Beschlagnahme: 28. Mai 1985. Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16./26. 9. 1985 Amtsgericht

5207

K 36/85: Die im Grundbuch von Burgsolms, Band 82, Blatt 1212, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 18, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 4, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 42, Gartenland, Marienstraße 4, Größe 1,85 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 41, Gebäude-

und Freifläche, Marienstraße 4, Größe 1,75

sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungsinspektor Manfred Trommershäuser, Solms.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

358 200,- DM, Grundstück Nr. 1 auf 14 800,- DM, Grundstück Nr. 4 auf 14 000,- DM.

Grundstück Nr. 5 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 9. 1985 Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

61 K 229/84: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 93, Blatt 3722, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur I, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Dornwegshöhstraße 2, Größe 6,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Ali-Riza Yilmaz,

2) Fatma Yilmaz,

3) Bayrum Yilmaz, zu je einem Drittel, alle in Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5209

61 K 255/84: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 48, Blatt 1891, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 6, Flurstück 18/78, Betriebsgelände, Au-Berhalb 16, Größe 20,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Schäfer, 6102 Pfungstadt-Eschollbrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5210

61 K 257/84: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 48, Blatt 1897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 6, Flurstück 18/95, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 7 A, Größe 19,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eva Maria Schäfer, Pfungstadt-Eschollbrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5211

61 K 16/85: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 190, Blatt 6952, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 26, Flurstück 9/4, Gartenland, Über den drei Brunnen, Größe 4,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentûmer am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 c) Hermann Ludwig Schüttler,

2 d) Karl Alfred Schüttler,

zu 2 c) und d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte -

3) Zimmerer Alfred Schüttler, — zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5212

61 K 26/84: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 109, Blatt 4545, eingetragene 16,07 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 359, Hof- und Gebäudefläche, Mozartweg 8-16, Größe 99,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Block IV, Haus 2, Mitte viertes Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 57),

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Friedrich, Darmstadt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5213

61 K 236/84: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 271, Blatt 9931, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 17, Flurstück 829/2, Hof- und Gebäudefläche,

Goerdelerweg 18, Größe 3,73 Ar, soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friederike Hillebrand geb. Emschermann, Neu-Isenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5214

61 K 44/84: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 29, Blatt 1671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 1, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Fall-

trostraße 25, Größe 7,58 Ar, soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Jansen in Darmstadt-Wixhausen. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

8 K 109/83: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 62, Blatt 2119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 3/4, Hof- und Hans-König-Weg, Gebäudefläche, 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29, 11, 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Becker, Harry, Kraftfahrer, Hans-Kö-nig-Weg 2, Dillenburg-Oberscheld, — zur Hälfte -

b) Becker, Anita Barbara geb. Fischer, Hans-König-Weg, Dillenburg-Oberscheld, zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 300,-DM für Flur 69, Flurstück 3/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 26. 9. 1985

5216

3 K 21/85: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 174, Blatt 7185, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 12, Größe 4,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Ebert geborene Schäfer, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht **3440** Eschwege, 25. 9. 1985

5217

3 K 35/85: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 54, Blatt 1986, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 8, Flurstück 128/3, Hof- und Gebäudefläche,

Der Rehgraben, Größe 4,51 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121. durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Schmitz, Wettenberg-Wißmar. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5218

2 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhlbach, Band 26, Blatt 824,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhlbach, Flur 6, Flurstück 107/7, Hof- und Gebäudefläche, Gaernweg 24, Größe 6,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Anna Landau geb. Müller, in Haina (Kloster)-Löhlbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 630.- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 8. 1985

Amtsgericht

5219

2 K 4/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 48, Blatt 1399,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 13, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Böhlstraße, Größe 4,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Monteur Hans-Otto Kreis,

Monika Kreis geb. Berhausen, beide in Bromskirchen, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 8. 1985

Amtsgericht

5220

2 K 65/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roda, Band 18, Blatt 522.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roda, Flur 3, Flurstück 6/4, Gebäude- u. Freifläche, Am Käseküppel 8, Größe 37,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roda, Flur 3, Flurstück 7/11, Freifläche, Im Dorf, Größe 6,07

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23, 1, 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Michael Braun und Fliesenleger Horst Braun, beide in Amöneburg, - Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 795 000,- DM. Grundstück Nr. 2 auf -15 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 8. 1985 Amtsgericht

5221

2 K 15/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 235, Blatt 7947,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 53, Flurstück 52/2, Hof- und Gebäudefläche, Linnertorstr. 13, Größe 3,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Karl-Heinz Fischer und Martina Fischer geb. Weiße, beide in Frankenberg (Eder), — je zur Hälfte

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 000.-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 8. 1985

Amtsgericht

5222

K 7/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 74, Blatt 2543,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 29, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 8, Größe 3,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Renato Corazza und Claudia Corazza geb. Zickert, in Bad Wildungen-Odershausen, je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000 .- DM. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 8. 1985

Amtsgericht

2 K 60/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Eder, Band 69, Blatt 2014,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Eder, Flur Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche. Ortsstraße 4, Größe 2,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Huft in Allendorf/Eder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Hopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 8. 1985

Amtsgericht

5224

84 K 361/84: Der im Grundbuch Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Hochst, Band 71. Blatt 2067, eingetragene 1/64 Anteil an dem Teilei-

lfd. Nr. 1: 71,930/1 000 Mitelgentumsarteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 339/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 70,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Mitelgentumsanteile (Blatt 2001-2066),

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragener Eigentümer am 29, 1, 1985 (Versteigerungsvermerk):

Industriekaufmann Gebhard Hörmann. Berliner Straße 10, 6232 Eschborn/Ts. (Abteilung I Nr. 24).

Der Wert des 1/64 Teileigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 000.-- T/M

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

hingewiesen. 6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

5225

84 K 22/85: Das im Grundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 307, Blatt 9785, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 513, Flurstück 58/21, Hof- und Gebäudefläche, Oppenheimer Landstraße 69, Größe 3,12 År,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Lore Schäfer geb. Jünemann, Teichenweg 10, 3352 Einbeck,

b) Anke Meineken geb. Stukenbröker, Ligusterstieg 15, 2083 Halstenbek,

c) Anna-Maria Böhm geb. Bank, Am Wald 113, 6390 Usingen 5, - in Erbengemeinschaft -

Der Wert des Grundstücks ist gemiß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

K 6/85: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 18, Blatt 928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weckesheim, Flur 6, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Himmerich Gärten, Größe 7,84 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Peter Meub und Jutta Waltraud Meub geb. Busecke, Wiesbrück 22, Reichelsheim 4, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

432 280,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 9. 1985

Amtsgericht

5227

K 46/84: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 181, Blatt 6057, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 6, Flurstück 64/4, Hof- und Gebäudefläche, Patton Avenue, Größe 3,01 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matokovic, Stjepan, geb. 30. 3. 1936, Höhenweg 1 b, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 200,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 9. 1985

Amtsgericht

5228

K 18/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ungedanken, Flur Flurstück 18/43, Bauplatz, Waldstraße, Größe 8.40 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 720,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 17. 9. 1985 Amtsgericht

5229

K 19/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ungedanken, Flur Flurstück 18/50, Bauplatz, Südstraße, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 016,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 17. 9. 1985 Amtsgericht

K 28/85: Die im Grundbuch von Neuenhain, Band 14, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuenhain, Flur 6, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 43 1/4, (jetzt angeb. Zur Kleehecke 40), Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuenhain, Flur 7, Flurstück 93/1, Ackerland, Grünland, In der Kleehecke, Größe 113,81 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neuenhain, Flur 6, Flurstück 116/2, Hofraum, Im Dorfe, Größe

lfd. Nr. 10, Gemarkung Neuenhain, Flur 6, Flurstück 125/2, daselbst, Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Dörrbecker, Neuental-Neuenhain. Der Wert der Grundstücke wurde nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 7 auf lfd. Nr. 8 auf 43 560,- DM, 51 214,50 DM, 930,--- DM, lfd. Nr. 9 auf 135.lfd. Nr. 10 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5231

K 78/84: Das im Grundbuch von Borken, Band 82, Blatt 2578, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borken, Flur 1, Flurstück 71/41, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergweg 10, Größe 7,32 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Sigmund und Marion Mrosek, Borken, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 150,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 26. 9. 1985

Amtsgericht

Amtsgericht

5232

K 41/84: Das im Grundbuch von Borken, Band 76, Blatt 2418, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borken, Flur 6, Flurstück 1/13, Hof- und Gebäudefläche, Auf

dem Littig 11, Größe 7,74 Ar, soll am Freitag, dem 13. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Albert, Borken,

b) Angelika Albert, Hess. Lichtenau, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 800,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 26. 9. 1985

K 31/85: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 45, Blatt 1862, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mörlenbach, halber Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 1 b an dem Grundstück

der Gemarkung Mörlenbach, Flur 18, Nr. 26/ 16, Bauplatz, Groß-Breitenbach, Größe 5,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Lissner, verstorben am 8. 10. 1982 in Stuttgart.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 935,— DM für den halben Miteigentumsanteil,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 9. 1985 Amtsgericht

K 16/84: Das im Grundbuch von Glattbach, Band 5, Blatt 151, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Glattbach, Flur 1, Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 23, Größe 31,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef und Anni Buschmann - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,-Das Grundstück ist bebaut mit einem

Wohnhaus, einer Scheune und einem Nebengebäude. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 9. 1985 Amtsgericht

5235

K 21/85: Das im Grundbuch von Hornbach, Band 11, Blatt 323, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hornbach,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hornbach, Flur 2, Nr. 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 11, Größe 7,01 Ar,

Grünland, Größe 15,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Vogt, Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 9. 1985 Amtsgericht

5236

5 K 188/82: Das im Grundbuch von Kohlhaus, Band 11, Blatt 305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kohlhaus, Flur 2, Flurstück 25/4, Lieg.B. 82, Hof- und Gebäudefläche, Jordanisstraße 30, Größe 7,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstrek-

kung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1982

(Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenführer Walter Senftleben, 6400 Fulda-Kohlhaus.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 358 000,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5237

42 K 16/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 59, Blatt 2984,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 72/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 42, Größe 3,22 Ar.

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986. 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Klobedanz, Niedertalstraße 39, 6456 Langenselbold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

395 603,83 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5238

42 K 20/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oppenrod, Band 25, Blatt 797,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 111, Ackerland, am Scheuern Ende, Größe 27,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Brück, geb. 24. 3. 1936. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 311,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 9. 1985

Amtsgericht

5239

42 K 35/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 226, Blatt 9920,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 148, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße 63, Größe 8,24 Ar, soll am Freitag, dem 31. Januar 1986,

13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Fischer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

377 000.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 9. 1985 Amtsgericht

5240

24 K 55/85: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 124, Blatt 4649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 9. Flurstück 128/4, Hof- und Gebäudefläche, Mainstr. 6, Größe 3,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Pfeifer, Hans Clemens, Redakteur, 6502 Mainz-Kostheim, zur Hälfte,

b) Pfeifer, Sonja geb. Sobiesch, Erzieherin, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, zur Hälfte.

Verkehrswert ist 228 950,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 9. 1985 Amtsgericht

42 K 86/84: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 148, Blatt 4854, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 1289/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 127, Größe 59,47 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2103 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsangehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 4792 bis 4889).

Veräußerung nur mit Zustimmung des Verwalters außer in bestimmten Fällen.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 30. Juni 1977 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 10. Januar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragener Eigentümer am 29, 5, 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Best.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 100, - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

5242

42 K 87/84: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 148, Blatt 4856, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 886/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 127, Größe 59,47 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2105 des Aufteilungspla-

nes versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 4792 bis 4889).

Veräußerung nur mit Zustimmung des Verwalters außer in bestimmten Fällen.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 30. Juni 1977 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 10. Januar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161 B. 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragener Eigentümer am 29, 5, 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Walter Best.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 300,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

5243

42 K 88/84: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 148, Blatt 4852, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 1026/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2101 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Eirräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 4792 bis 4389).

Veräußerung nur mit Zustimmung des Verwalters außer in bestimmten Fällen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-

eigentums wird auf die Bewilligung vom 30. Juni 1977 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 10. Januar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161 B. 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallce Nr. 17.

Eingetragener Eigentümer am 29, 5, 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Best.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 300,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

5244

2 K 7/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 40, Blatt 906,

Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstück 14/9, Hof- u. Gebäudefläche, Rehwinkel 19, Größe 8,30 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.30 Uhr, Raum 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21, 3, 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brunhilde Gies geb. Bolduan, Immenhausen-Holzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

268 600,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgelsmar, 25. 9. 1985 Amtsgericht

K 3/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 70, Blatt 2145,

Gemarkung Calden, Flur 14, Flurstück 72/ 5, Hof- und Gebäudelläche, Am Hoplengarten 6, Größe 7,04 Ar, — je zur Hälfte

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 9 30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgelsmar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland und Roswitha Palme geb. Weißenstein, Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemiß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 9. 1985 Amtsgericht

K 4/84: Das im Grundbuch von Homberg/ Efze, Bezirk Homberg, Band 141, Blatt 4207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 71/70, Bauplatz, Ignaz-Phil.-Sem-

melweis-Straße, Größe 13,46 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/ Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Architekt Eduard Vercon, geb. am 12. 10, 1922,

b) Frau Helga Vercon geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1939, Homberg (Efze), — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

74 000,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 3. 10. 1985 Amtsgericht

5247

64 K 102/85: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 110, Blatt 3304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Kirchditmold, Flur Flurstück 126/24, Bauplatz, Im langen

Weg, Größe 11,94 Ar, lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirchditmold, Flur Flurstück 126/25, Bauplatz, Im langen

Weg, Größe 0,23 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks): A + H Baubetreuungsgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist insge-210 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 8. 1985 Amtsgericht

5248

64 K 416/84: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 68, Blatt 2014, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/73, Gebäude- und Freifläche, Wohnen (Einfamilienhaus), Schilfweg 15, Größe 4,08 Ar,

soll am Montag, dem 13. Januar 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Erdgeschoß, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

HWG Baubetreuungsgesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

292 200,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5249

64 K 156/85: Die im Grundbuch von Eiterhagen, Band 17, Blatt 608, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eiterhagen, Flur 1, Flurstück 161, Bauplatz, Wiesenweg, Größe 7,00 Ar.

sollen am Mittwoch, 15. Januar 1986, 8.15 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

a) August Bauer, b) Grete Bauer geb. Titz, beide Eiterhagen, · je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

16 971,09 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 9. 1985

Amtsgericht

5250

64 K 232/84: Folgende Grundstücke und Miteigentumsanteile an Grundstücken:

a) die im Grundbuch von Harleshausen, Band 243, Blatt 7421, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 4. Flurstück 25/18, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Lukan-Straße 36 (Reiheneckhaus), Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/14, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Lukan-Straße, Größe 0,18 Ar,

b) die im Grundbuch von Harleshausen, Band 242, Blatt 7390, eingetragenen je 1/6 Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/11, Grünfläche, Otto-Bähr-Straße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/12, Wegefläche, Otto-Bähr-Straße, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/16, Grünfläche, Otto-Bähr-Straße, Größe 0,27 Ar,

c) der im Grundbuch von Harleshausen, Band 232, Blatt 7075, eingetragene 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/23, Wegefläche, Wilhelm-Lukan-Straße, Größe 1,60 Ar,

d) der im Grundbuch von Harleshausen, Band 232, Blatt 7074 eingetragene 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 25/17, Wegefläche, Otto-Bähr-

Straße, Größe 1,89 Ar, sollen am Montag, dem 20. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Erdgeschoß im Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bzw. Miteigentümer am 26. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Hartwig, Kassel, geboren 10. 9. 1950.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist zu-248 801,--- DM. sammen

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. Amtsgericht

3500 Kassel, 23. 9. 1985

5 K 27/84: Am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsge-

richt Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 161, Blatt 5205, auf den Namen des Mehrdad Kasmai, Egerländer Str. 1, 3570 Stadtallendorf, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 163/9, Hofund Gebäudefläche, Schwalmweg 5, Größe

10,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 163/10, Bauplatz, Müllerwegstannen, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 163/11, Hof-und Gebäudefläche, Schwalmweg 5, Größe 9,63 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf

(Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 416 000,- DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3575 Kirchhain, 30, 9, 1985

5252

K 27/83: Die im Grundbuch von Holzmühl, Band 9, Blatt 321, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Holzmühl,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 50/1, Gartenland, Im Ort, Größe 9,30 Ar, Wert: 26 901,— DM, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 51/1, Hof- und Ge-

bäudefläche, Im Ort Haus Nr. 5, Größe 4,65 Wert: 121 081,35 DM, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 52/1, Gartenland, Im Wert: 5 229,32 DM,

Ort, Größe 2,39 Ar, sollen am Mittwoch, dem 5. März 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

1) Norbert Paul Rudolf Schüssler, Am Niddatal 23, 6000 Frankfurt am Main,

2) Hannelore Marie Lieselotte Schüssler geb. Then, Am Niddatal 23, 6000 Frankfurt am Main. -– je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 19. 9. 1985

Amtsgericht

5253

7 K 86/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 42, Blatt 1420,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 243/81, Akkerland oberm Dorf, 3. Gew., Größe 1,37 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 19, Acker-

land Wieslatt, 3. Gew., Größe 7,10 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 287/66, Hofraum, Hauptstraße 60, Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 369/65, Hof-und Gebäudefläche, Hauptstraße 60, Größe

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 370/65, Hof-und Gebäudefläche, Hauptstraße 60, Größe 1,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 14.00 Uhr, Saal 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Müller in Villmar-Aumenau, Kohlstraße 14,

b) Christel Müller, daselbst — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 1, Ackerland oberm Dorf, auf

411,- DM, lfd. Nr. 2, Ackerland Wieslatt, auf

710,- DM, lfd. Nr. 3, Hofraum Hauptstraße, auf

5 420,- DM, lfd. Nr. 4, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße, auf 46 860,- DM,

lfd. Nr. 5, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße, auf 2 700,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 8. 1985

Amtsgericht

5254

7 K 7/85: Das im Grundbuch von Marburg, Band 388, Blatt 12 921, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 35, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Weg 3, Größe 9,11 Ar,

davon 115,28/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, 2. von

rechts, lt. Aufteilungsplan Nr. 35; soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Lauterberg, Frankfurter Straße 3, 3550 Marburg.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5255

7 K 29/85: Das im Grundbuch von Dagobertshausen, Band 5, Blatt 94, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, am Weidebrunkel, Größe 8,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Lobinsky, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 223 000, DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 4. 10. 1985

Amtsgericht

5256

1 K 12/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wollrode, Band 18, Blatt 517,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wollrode, Flur 2, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 10, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollrode, Flur 2, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 10, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wollrode, Flur 2, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 10, Größe 0,19 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

a) Klaus-Peter Gurtmann,

b) Silvia Gurtmann geb. Freese, beide Salzgitter — je zur Hälfte

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 130 000,--- DM, lfd. Nr. 2 auf 15 600,- DM, lfd. Nr. 3 auf 10 400,- DM, Gesamtwert 156 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5257

K 69/84: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 38, Blatt 1635, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 1, Flurstück 148/19, Hof- und Gebäudefläche, Christiansweg 7, Größe 6,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karlfried Eitenmüller,

b) Eleonore Eitenmüller geb. Germann, in Gütergemeinschaft -

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 432,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6120 Michelstadt, 15. 8. 1985 Amtsgericht

5258

hingewiesen.

K 64/84: Die im Grundbuch von Hetzbach, Band 13, Blatt 575, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 25, Größe 16,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hetzbach, Flur 7. Nr. 200/1, Weg, Erbacher Straße, 0,81 Ar.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Nr. 91/3, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 25, Größe 5,56 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Hohl geb. Henn, Erbacher Str. 25, Beerfelden-Hetzbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,für Flur 7, Nr. 95/2; 14 000,— DM für Flur 7, Nr. 200/1; 60 000,— DM für Flur 7, Nr. 91/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 8. 1985 Amtsgericht

5259

4 K 93/84: Der ein Drittel Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 324, Blatt 11 800, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 9, Flurstück 132/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelstr. 10, 10 a, 10 b, Größe 6,78 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, 2 a sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz und einer Gartenfläche,

soll am Dienstag, dem 26. November 1985. 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Gebäude B, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1985

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Lehwald,

b) Hildegard Lehwald geb. Beul, beide in Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 325 000,-DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 9. 1985 Amtsgericht

5260

4 K 37/85: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 42, Blatt 1469, eingetragene Miteigentumsanteil von 49,62/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/ 7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2-14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.4.1 hezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ludwig-Dörfler-Allee 9, Geb. B, Erdg., Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sükrü und Elmas Ceylan, Rüsselsheim, -

je zur Hälfte —. Der Verkehrswert wurde auf 105 090,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 10. 1985

5261

K 25/85: Die im Grundbuch von Willingshausen, Band 22, Blatt 696, eingetragenen Grundstücke,

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71 Apparat 85 lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingshausen, Flur 1, Flurstück 162, Bauplatz, Friedrich-Steinmeyer-Straße, Größe 6,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Willingshausen, Flur 1, Flurstück 163, Bauplatz, daselbst, (jetzt: Hof- u. Gebäudefläche, Friedrich-Steinmeyer-Straße 2), Größe 1,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

Anna Katharina Steinbrecher geb. Völker, geb. am 5. 4. 1934, Friedrich-Steinmeyer-Str. 2, Willingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 30. 8. 1985 Amtsgericht

5262

3 K 79/84: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 22, Blatt 732, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Zum Köhlerberg 2, Größe 6,49 Ar,

(Wert: 112 110,— DM), lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, In der Fröschbach 2, Größe 7,87 Ar,

(Wert: 162 415,— DM); sollen am Donnerstag, dem 19. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Arnhold geb. Klös, Holtener Str. 212, 4100 Duisburg 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschlüsse vom 21. Dezember 1984/22. Januar 1985 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 8. 1985

Amtsgericht

5263

3 K 36/85: Die im Grundbuch von Wilsbach, Band 19, Blatt 655, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wilsbach, Flur 8, Flurstück 94/6, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Friedhofstraße 10, Größe 6,34 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wilsbach, Flur 8, Flurstück 94/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedhofstraße 10, Größe 6,17 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Trylat, Bischoffen-Wilsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 580,—DM für Flur 8, Nr. 94/6, 254 240,—DM für Flur 8. Nr. 94/7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 9. 1985

Amtsgericht

5264

221 000.- DM.

3 K 122/84: Das im Grundbuch von Ehringshausen, Band 60, Blatt 2693, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringshausen, Flur 7, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Kölschhäuser Str. 10, Größe 5,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Herr, Marina Herr, Erik Herr, Heidemarie Herr geb. Papke, alle in Ehringshausen, zu je einem Viertel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 800,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5265

3 K 48+58/85: Das im Grundbuch von Niederquembach, Band 33, Blatt 436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederquembach, Flur 8, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Obere Weingartenstr. 6, Größe 7,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. und 4. 7. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Manfred Usenbinz und Heidrun geb. Böttner, Niederquembach, je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 980,— DM für Flur 8, Nr. 9/1. Die Verfahren 3 K 48 + 58/85 werden verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 9. 1985

Amtsgericht

5266

3 K 97/84: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 197, Blatt 7037, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße (Nr. 2), Größe 2,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Itzhak Schechter, Bad Nauheim,

2. Arie David, Wetzlar, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM für Flur 12, Flurstück 77/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 9. 1985

Amtsgericht

5267

61 K 219/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 459, Blatt 11 565, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 49, Flurstück 140/41, Bauplatz, Hasengartenstraße, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: 1/4 Anteil des Grundstücks Gemarkung Wiesbaden, Flur 49, Flurstück 140/37, Wegefläche, Hasengartenstraße, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 1: 1/6 Anteil des Grundstücks Gemarkung Wiesbaden, Flur 49, Flurstück 140/42, Wegefläche, Hasengartenstraße, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1: 1/5 Anteil des Grundstücks Gemarkung Wiesbaden, Flur 49, Flurstück 140/43, Bauplatz, Hasengartenstraße, Größe 2.44 Ar.

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Lucy Argüello-Marceno in Bonn.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 361 600.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 10. 9. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 10. März 1985 gewählten Verbandstags ist inzwischen die nachstehende Änderung eingetreten: Aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN für den Wahlkreis I (Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel) ist auf Grund Mandatsverzichts Frau Ulrike Röttger ausgeschieden.

An ihrer Stelle ist Frau Birgid Parton Abgeordnete des Verbandstags geworden.

6000 Frankfurt am Main, 4. Oktober 1985

Der Umlandverbandswahlleiter Kreling, Verbandsdirektor

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hohemarkverband

Die Veröffentlichung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Hohemarkverband im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36 vom 9. 9. 1985, S. 1698, wird wie folgt berichtigt:

§ 17 Satz 2

Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden nach Entscheidung durch die Verbandsversammlung entweder vom Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main oder dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Vilbel wahrgenommen.

6000 Frankfurt am Main, 1. Oktober 1985

Hohemarkverband

Diplomierung von Beamten des gehobenen Dienstes der Justiz- und Steuerverwaltung nach § 22 a des Verwaltungsfachhochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (GVBI. I S. 117) an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda.

1. Diplomierung

Auf Grund der Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 11. Juli 1985 verleiht die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda an ihre Studierenden

- a) auf Grund der Laufbahnprüfung der Fachrichtung Steuerverwaltung den Diplomgrad: Diplom-Finanzwirt (Abkürzung: Dipl.-Finw.),
- b) auf Grund der Laufbahnprüfung der Fachrichtung Rechtspflege den Diplomgrad: Diplom-Rechtspfleger (Abkürzung: Dipl.-Rpfl.).

Die Diplomurkunde wird nach Abschluß des Studiums auf Grund der abgelegten Laufbahnprüfung von Amts wegen ausgestellt und übergeben.

2. Rückwirkende Diplomierung durch die Verwaltungsfachhoch-

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 1980 in Kraft mit der Folge, daß die Verwaltungsfachhochschule Diplome als Hochschulgrad an Absolventen verleiht, deren Ausbildung nach dem 31. Dezember 1979 begann. Diese rückwirkende Diplomierung wird nach den Unterlagen der Verwaltungsfachhochschule ohne besonderen Antrag auf dem Dienstwege durchgeführt.

Absolventen, die nicht mehr dem personellen Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts oder der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main angehören, werden gebeten, für die Zusendung der Diplomurkunden dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d. Fulda, Josef-Durstewitz-Straße 2—6, 6442 Rotenburg a.d. Fulda, ihre Anschrift mitzuteilen.

In Zweifelsfällen und bei Änderung persönlicher Daten kann der Rektor der Verwaltungsfachhochschule die Diplomierung von der Vorlage öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunden abhängig machen.

Die Verwaltungsfachhochschule wird die Urkunden frühestmöglich, voraussichtlich nicht vor dem Jahresende 1985, jedoch spätestens bis zum 1. Mai 1986 übersenden. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen vor diesem Termin abzuse-

3. Nachdiplomierung

Die Diplomierung von Absolventen der Laufbahnprüfung, deren Ausbildung vor dem 1. 1. 1980 begann, wird nicht von der Verwaltungsfachhochschule, sondern vom Direktor des Landespersonalamtes in Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, im Wege der Nachdiplomierung auf Antrag durchgeführt (§ 22 a Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 2 Verwaltungsfachhochschulgesetz).

6442 Rotenburg a. d. Fulda, den 30. September 1985

Verwaltungsfachhochschule Der Rektor

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3193 — OU Ronneburg—Alt-einschließlich Anschluß L 3189; wiedermus und Neuwiedermuß einschließlich Anschluß L 3189; Main-Kinzig-Kreis; NK 5720 010; km 1,330 — NK 5720 016; km 0,210, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 32 000 m³ Bodenbewegung (einschließlich Mubo) ca. 25 000 m³ Lieferung von steinigem Dammbaumaterial ca. 27 500 m² Zementverfestigung (Untergrund) ca. 10 000 m³ Frostschutzmaterial

- ca. 21 000 m² bit. Tragschicht ca. 16 000 m² Asphaltbinder
- ca. 22 000 m2 Asphaltbeton
- 900 m Entwässerungsleitung (DN 400, 300) im WSCHG 3 000 m² bit. befestigte Wirtschaftswege
- 1 400 m Bord/Rinnenanlage

Bauzeit: 16 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Oktober 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 68 21-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen L 3193 — OU Ronneburg".

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 6. November 1985, 10.00 Uhr, Im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

6450 Hanau, 1. Oktober 1985

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 859 in Hanau/ST Großauheim "Waldstraße" sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 m² Bodenbewegung 2 400 m² Asphaltbeton 0/11
- 900 m² Asphaltbeton 0/5 1 600 m² Asphaltbinder
- 50 t Asphaltbeton

- 2 500 m² bit. Tragschicht 125 t bit. Tragschicht 750 m³ Frostschutzmaterial
 - 300 m Betonrohrleitung DN 250

Bauzeit: 4 Monate

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Oktober 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,—DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe:

"K 869 - Ausbau Großauheim Waldstraße".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 5. November 1985, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

6450 Hanau, 4. Oktober 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: L 3171/3172, Ausbau und Verlegung zwischen der OD Schenklengsfeld und Schenklengsfeld/Unterweisenborn, vor Bau km 0 + 150 bis 0 + 630 und von Bau km 0 + 000 bis 0 + 170, NK 5125 030 bis 5125 022.

Straßenbauarbeiten

wesentliche Leistungen:

- 13 000 m² Boden lösen, Kl. 2 bis 4
 11 000 m³ Untergrundverbesserung liefern
 3 900 m³ Frostschutzschicht 0/45 mm
 7 600 m² Bitu-Tragschicht 0/32 mm
 7 600 m² Asphaltbinder 0/16 mm
 7 600 m² Asphaltbeton 0/11 mm

- und Nebenarbeiten

Ausführungsfrist: 180 Werktage (netto)

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 24. Oktober 1985. Angebotsunterlagen (2fach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,- DM ange-

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: "L 3171/3172, OD Schenklengsfeld nach Schenklengsfeld/Unterweisenborn" zu leisten.

Eröffnungstermin: 7. November 1985, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Dezember 1985.

6430 Bad Hersfeld, 3. Oktober 1985

Hessisches Straßenbauamt

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmarbeiten über Dachgeschoßdecken für 10 Häuser in Kassel und 2 Häuser in Marburg, ca. 1 600 m2.

Ausführungstermin: Februar/März 1986.

Abholung der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM, am 24. Oktober 1985, von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 102.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 6. November 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, 26. September 1985

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel Grabii, Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Kassel für ca. 104 St. Isolierglaskonstruktionen aus nordischer Kiefer, mit Anstrich und erforderlichen Nebenarbeiten.

Einbautermin: I. Quartal 1986.

Abholung der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15.— DM am 25. Oktober 1985, von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 102.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 19. November 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, 26. September 1985

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH, Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel

Stellenausschreibungen



Bei der Gemeinde Künzell

mit rund 14 000 Einwohnern im Landkreis Fulda

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. Januar 1986 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung wird eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften gewährt.

Es wird vorausgesetzt, daß der/die Amtsinhaber/in den Wohnsitz in der Gemeinde Künzell nimmt. Dienstwohnung ist vorhanden.

Gesucht wird eine dynamische, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie muß in der Lage sein, die Verwaltung mit Führungskraft zu leiten und gleichzeitig engen Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Die Aufwärtsentwicklung der Gemeinde soll durch eine bürgernahe Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Organen fortgesetzt werden.

Erwünscht sind Bewerber/innen, die Erfahrungen und Kenntnisse in der kommunalen Selbstverwaltung besitzen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder eine andere vergleichbare Qualifikation. Von dem/der neuen Bürgermeister/in sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Die Gemeinde Künzell ist Stadtrandgemeinde des Oberzentrums Fulda. Sie besteht aus 8 Ortsteilen. Kindergärten sowie Grund- und Hauptschulen sind am Ort. Ein breit gefächertes weiterführendes Schul- und Ausbildungsangebot befindet sich unmittelbar benachbart in Fulda. Vielfältige Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sind vorhanden.

Bewerbungen sowohl mit tabellarischem als auch handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, fückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten und Referenzen werden erbeten unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" bis zum 11. November 1985 in verschlossenem Umschlag ohne äußere Absenderangabe an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Walter Harengel, Gemeindeverwaltung, Unterer Ortesweg 23, 6411 Künzell 1.

Persönliche Vorstellung mit Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses nur nach Aufforderung.

Kreiskrankenhaus Wetzlar

676 Planbetten, 12 Kliniken und Institute, Akademisches Lehrkrankenhaus der Justus-Liebig-Universität Gießen

Für die

Personal- und Organisationsabteilung

suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Sachbearbeiter/in

für Organisations- und Personalangelegenheiten

Der/die Bewerber/in muß die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder die Prüfung als Dipl.-Betriebswirt (FH) mit gutem Ergebnis bestanden haben.

Neben fundierten theoretischen Kenntnissen in der Betriebsorganisation und im Personalwesen sollte der/die Bewerber/ in bereits praktische Erfahrungen gewonnen haben und Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen, Eigeninitiative besitzen und belastbar sein.

Wir zahlen eine leistungsbezogene Besoldung oder Vergütung und sind bei der Wohnraumbeschaffung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zu 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das KREISKRANKENHAUS WETZLAR, Forsthausstraße 1, 6330 Wetzlar.

In der Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis,

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des/der

Leiters/in der Hauptverwaltung

nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG. bzw. IV a BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach III BAT neu zu besetzen.

Schwerpunkte des Aufgabengebietes sind die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, das gesamte Satzungsrecht, Beitrags- und Gebührenkalkulationen und die Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien.

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit mit guter II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Befähigung, die neben den fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrungen besitzt.

Eigeninitiative, Führungsqualitäten, Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen werden – verbunden mit kostenbewußtem Denken – erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 1985 erbeten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Schloßborner Weg 2, 6246 Glashütten 1

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum.

Bei der Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis.

ist zum 23. Januar 1986 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungs-VO (z. Z. A 15).

Ober-Mörlen ist eine aufstrebende Gemeinde mit ca. 5000 Einwohnern, bestehend aus zwei Ortsteilen, verkehrsgünstig (BAB, B 275) und landschaftlich reizvoll am Rande des Naturparks Hochtaunus gelegen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, tatkräftige Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, sozialem Engagement und der Fähigkeit zum verbindlichen und verständigen Umgang mit den Bürgern.

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin umfangreiche kommunalpolitische Erfahrung, besondere Kenntnisse und entsprechende berufliche Erfahrung im Bauwesen sowie angemessene Verwaltungskenntnisse.

Es ist unabdingbare Voraussetzung, daß der Bewerber nach erfolgreicher Wahl seinen Familienwohnsitz in der Gemeinde

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind im verschlossenen Umschlag bis spätestens 4. November 1985 unter Angabe des Kennwortes "Bürgermeisterwahl" zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Karl Voß, Hauptstraße 29, 6352 Ober-Mörlen 2.

Das Autobahnamt Frankfurt am Main stellt ein:

1 Bauingenieur/in bzw. Dipl.-Ing. (FH) - vorzugsweise **Technischer Oberinspektor/ Technische Oberinspektorin**

für den Fachbereich

VEKKEHRSTECHNIK

automatische und manuelle Verkehrszählung -EDV (Systemanalysen, Realisierung von Projekten/Hard- und

Erwünscht sind neben den fachspezifischen Kenntnissen auch praktische Berufserfahrungen.

Bezahlung erfolgt nach BAT.

Besoldung nach Maßgabe der anzuwendenden Besoldungsvor-

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 1985 zu richten an:

Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis einos Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

in Wiesbaden, Herrngartenstraße 1-5, ist im Bereich "Sachgebiet Verwaltung" sofort die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Es kommen Bewerber/Bewerberinnen mit Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung in Betracht. Für Bewerber/Bewerberinnen im Eingangsamt besteht Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG. Bol gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berück-

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung erbeten an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landent-wicklung, Kölnische Straße 48–50, 3500 Kassel, Tel. 05 61/



Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den rodaktionellen Telefon des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den "Öftentischen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 65, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teiligweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß; jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Postbingang Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 14. Oktober 1985 beträgt 40 Selten.